

Inhalt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Ausführungsvorschriften über **Entgelte der Volkshochschulen**
(Entgeltordnung VHS)2003

Verwaltungsvorschriften zur Änderung der
Ausführungsvorschriften über **Honorare und**
Aufwandsentschädigungen der Volkshochschulen
(AV Honorare VHS)2009

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer **Stiftung**2009

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Eingang eines **Genehmigungsantrages nach § 4 Absatz 1**
BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz).2010

Senatsverwaltungen
für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
und
für Finanzen

Gemeinsame Ausführungsvorschrift über die Erteilung von
Bescheinigungen zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des
Einkommensteuergesetzes (EStG) (**Bescheinigungsrichtlinie**
nach §§ 7i, 10f und 11b EStG)2012

Senatsverwaltungen
für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
und
für Finanzen
und
für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Gemeinsame Ausführungsvorschrift über die Erteilung
von Bescheinigungen zur Anwendung des § 10g des
Einkommensteuergesetzes (EStG) (**Bescheinigungsrichtlinie**
nach 10g EStG)2028

Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin)

Neue Mitglieder in der **Vollversammlung**.2038

Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (LSFB)

Zweite Änderung der **Satzung**2038

Bezirksämter 2048

Stellenausschreibungen 2062

Gerichte 2073

Nicht amtlicher Teil 2074

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Ausführungsvorschriften über Entgelte der Volkshochschulen (Entgeltordnung VHS)

Bekanntmachung vom 13. Juli 2026

BJF II G 7/II G 4

Telefon: 90249-5222/5218 oder 90249-0, intern 9249-5222/5218

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Erwachsenenbildungsgesetzes für das Land Berlin (EBiG) vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GVBl. S. 546) geändert worden ist, werden die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

1 - Anwendungsbereich

(1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für alle Veranstaltungen der Berliner Volkshochschulen und die von diesen durchgeführten Prüfungen mit Ausnahme der Lehrgänge und Prüfungen gemäß § 7 Absatz 5 des Erwachsenenbildungsgesetzes und der Lehrgänge und Prüfungen gemäß § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes. Sie finden keine Anwendung auf Angebote der Volkshochschulen für Schülerinnen und Schüler gemäß § 5 Absatz 2 oder § 19 Absatz 2 des Schulgesetzes.

(2) Diese Ausführungsvorschriften gelten gleichermaßen für das Servicezentrum VHS, das in dieser Ausführungsvorschrift von dem Begriff der Volkshochschulen mit umfasst ist, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist. Gleiches gilt für den Begriff der Leitung der Volkshochschule, der die Leitung des Servicezentrums VHS mit umfasst.

2 - Verträge

(1) Verträge über die Teilnahme an einer Veranstaltung oder Prüfung dürfen nur nach Maßgabe dieser Ausführungsvorschriften und unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an Volkshochschulveranstaltungen oder an von den Volkshochschulen durchgeführten Prüfungen geschlossen werden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt die für Volkshochschulen zuständige Senatsverwaltung zur Verfügung und veröffentlicht diese auf ihrer Webseite.

(2) Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist bei Vertragsschluss ausdrücklich und in hervorgehobener Form hinzuweisen.

(3) Die vollständigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Servicebereich der Volkshochschule gut sichtbar auszuhängen beziehungsweise auszulegen, in den Volkshochschulprogrammen abzdrukken und mit den Veranstaltungen und Prüfungen im Internet zu veröffentlichen.

(4) Bei der Anmeldung zu einer Veranstaltung einer Volkshochschule oder zu einer von dieser durchgeführten Prüfung mit Ausnahme der in Nummer 5 Absatz 2 genannten Angebote erhalten die Teilnehmenden eine Anmeldebestätigung.

(5) Die Einverständniserklärung der Teilnehmenden zur Speicherung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist in geeigneter Form einzuholen.

3 - Teilnehmende

Die Teilnehmenden an Veranstaltungen der Volkshochschulen sollen in Übereinstimmung mit § 1 Absatz 2 EBiG das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Personen können entsprechend § 7 Absatz 7 EBiG an spezifischen Bildungsangeboten der Volkshochschulen teilnehmen. Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen, Kooperationsveranstaltungen zum Beispiel mit Schulen und anderen zielgruppenspezifischen Veranstaltungen entfällt das Mindestalter.

4 - Teilnehmendenzahl

Die Volkshochschule legt die Mindest- und die Höchstteilnehmendenzahl für jede Veranstaltung und jede Prüfung fest und veröffentlicht diese. Die Festlegung wird unter didaktischen, inhaltlichen und kalkulatorischen Gesichtspunkten vorgenommen.

5 - Entgeltpflicht

(1) Die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen der Berliner Volkshochschulen ist in der Regel entgeltpflichtig.

(2) Für Einzelberatungen, Einstufungstests und Präsentationen von Volkshochschularbeit können Entgelte erhoben werden.

(3) Kurse der Grundbildung für gering literalisierte Personen und Mütter- beziehungsweise Elternkurse sollen, Kurse zur sprachlichen und/oder sozialen Integration und Teilhabe, die ausdrücklich für Zielgruppen nichtdeutscher Herkunftssprache ausgeschrieben werden, können entgeltfrei angeboten werden.

(4) Über die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen hinaus kann die Leitung der Volkshochschule entscheiden, dass weitere Veranstaltungen entgeltfrei durchgeführt werden.

(5) Für entgeltfrei angebotene Veranstaltungen können Entgeltzuschläge nach Nummer 8 erhoben werden.

(6) Die Volkshochschulleitung kann mit dem Ziel der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Volkshochschulangebots festangestellten und freien Mitarbeitern der Volkshochschulen auf deren vorherigen schriftlichen Antrag zu Fortbildungszwecken die Möglichkeit der entgeltfreien Teilnahme an Veranstaltungen einräumen. Dies gilt nicht für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Inanspruchnahme von Bildungszeit.

(7) Die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis ist keine teilnehmende Person; sie muss nicht angemeldet werden und ist nicht entgeltpflichtig.

6 - Entgelte

(1) Der Basiswert für das Entgelt beträgt 3,20 Euro je Unterrichtseinheit (45 Minuten) beginnend mit dem 1. August 2026. Für jede Veranstaltung der Volkshochschulen wird das Entgelt im Rahmen einer Bandbreite in Höhe von mindestens 50 Prozent bis höchstens 250 Prozent des Basiswertes festgesetzt; die Bemessung wird unter didaktischen, inhaltlichen und kalkulatorischen Gesichtspunkten vorgenommen.

(2) Werden gemäß § 4 Absatz 3 der Ausführungsvorschriften über Honorare und Aufwandsentschädigungen der Volkshochschulen (AV Honorare VHS) vom 21. Juli 2022, in der jeweils gültigen Fassung, die Honorarsätze angepasst, erfolgt eine Anpassung des Basiswerts für das Entgelt im gleichen prozentualen Umfang zum gleichen Zeitpunkt. Über die Anpassung des Basiswerts informiert die für Volkshochschulen zuständige Senatsverwaltung.

(3) Für die Teilnahme an Kursen im Bereich Deutsch als Zweit-/Fremdsprache, die nicht entgeltfrei sind, ist ein Entgelt in Höhe von mindestens 25 Prozent des Basiswertes gemäß Absatz 1, höchstens jedoch 130 Prozent des aktuell gültigen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgelegten Kostenbeitrages für Integrationskurse, zu entrichten. Für dieses Entgelt gelten die individuellen Ermäßigungen nach Nummer 7 nicht.

(4) Die Regelung in Absatz 3 ist auf Kurse bis einschließlich des Niveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen beschränkt. Für Kurse im Bereich Deutsch als Zweit-/Fremdsprache oberhalb dieses Niveaus gelten die regulären Entgelte nach Absatz 1 und die Entgeltermäßigungen nach Nummer 7.

(5) Werden die Vollkosten einer Veranstaltung mindestens zur Hälfte von Dritten getragen, kann die Volkshochschulleitung gesonderte Entgeltregelungen vornehmen.

(6) Die Volkshochschulen können zur Gewinnung zusätzlicher Teilnehmender auf die festgesetzten Entgelte Rabatte einräumen. Das Angebot eines Rabatts ist an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zu binden und kann zeitlich begrenzt werden. Für rabattierte Angebote können im Ermessen der Volkshochschulleitung Ermäßigungen nach Nummer 7 gewährt werden.

(7) Es gelten die in der Anlage aufgeführten Prüfungsentgelte. Über Anpassungen der Prüfungsentgelte informiert die für Volkshochschulen zuständige Senatsverwaltung.

7 - Entgeltermäßigungen

(1) Folgende Personen zahlen für Veranstaltungen ein ermäßigtes Entgelt in Höhe von 50 Prozent je Unterrichtseinheit:

- a) Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Berechtigungsnachweises Berlin-Ticket S,
- b) Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und Grundsicherung sowie die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Leistungsempfängers oder einer Leistungsempfängerin, (Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - [Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023], das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. April 2026 [BGBl. 2026 I Nummer 107] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) bei Vorlage entsprechender Nachweise, zum Beispiel des sogenannten „Berechtigungsnachweises Berlin-Ticket S“,
- c) Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsgeld sowie die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Leistungsempfängers oder einer Leistungsempfängerin, (Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 [BGBl. I S. 850, 2094]), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 16. April 2026 [BGBl. 2026 I Nummer 107] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) bei Vorlage entsprechender Nachweise, zum Beispiel des sogenannten „Berechtigungsnachweises Berlin-Ticket S“,
- d) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 112) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Leistungsempfängers oder einer Leistungsempfängerin bei Vorlage entsprechender Nachweise, zum Beispiel des sogenannten „Berechtigungsnachweises Berlin-Ticket S“,
- e) Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld (Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - [Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595]), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. April 2026 [BGBl. 2026 I Nummer 107] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) bei Vorlage entsprechender Nachweise; ihnen gleichgestellt sind Empfängerinnen und Empfänger von Krankengeld, deren Arbeitslosengeldanspruch für die Dauer des Krankengeldbezugs ruht,
- f) Empfängerinnen und Empfänger von Kurzarbeitergeld (Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -) bei Vorlage entsprechender Nachweise,
- g) Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld sowie die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Leistungsempfängers oder einer Leistungsempfängerin (Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 [BGBl. I S. 1856], das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 8 des Gesetzes vom 16. April 2026 [BGBl. 2026 I Nummer 107] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) bei Vorlage entsprechender Nachweise, zum Beispiel des sogenannten „Berechtigungsnachweises Berlin-Ticket S“,
- h) Empfängerinnen und Empfänger des Kinderzuschlages gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Leistungsempfängers oder einer Leistungsempfängerin bei Vorlage entsprechender Nachweise,
- i) Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bis zur Aufnahme der weiteren Ausbildung, längstens bis zwölf Monate nach Abschluss der Schule,
- j) Schülerinnen und Schüler bei Vorlage eines aktuellen Schülerscheins mit entsprechendem Verwendungszweck für einen ermäßigten Zugang oder eines aktuellen Bescheides über Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember

2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 107) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- k) Studierende in Vollzeit an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen (Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen) und Fachschulen bei Vorlage eines gültigen Studierendenausweises oder einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung,
- l) Auszubildende bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Volontäre fallen nicht unter diese Regelung.
- m) Wehrdienstleistende bei Vorlage eines Dienstausweises und Personen, die Bundesfreiwilligendienst leisten oder ein freiwilliges kulturelles, soziales oder ökologisches Jahr absolvieren, bei Vorlage entsprechender Nachweise,
- n) noch nicht schulpflichtige Kinder in Eltern-Kind-Veranstaltungen,
- o) ehrenamtlich tätige Personen bei Vorlage der gültigen Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg.

(2) Personen nach Absatz 1 zahlen für Prüfungen der Prüfungsentgeltgruppe 2 (A n l a g e) ein ermäßigtes Prüfungsentgelt in Höhe von 75 Prozent je Prüfung.

(3) Auf die Ermäßigungstatbestände ist in den Volkshochschulprogrammen und im Internet in geeigneter Form hinzuweisen.

(4) Eine nachträgliche Ermäßigung gebuchter Veranstaltungen oder Prüfungen ist nicht möglich.

8 - Entgeltzuschläge

Die Volkshochschule kann (zum Beispiel für die Inanspruchnahme von Verbrauchsmaterialien, die Nutzung technischer Einrichtungen und Geräte usw.) Entgeltzuschläge erheben. Die Entgeltzuschläge sind nicht ermäßigungsfähig. Über die Entgeltzuschläge ist entsprechend Nummer 12 Absatz 1 zu informieren.

9 - Stornierungsgebühr für Veranstaltungen

(1) Die Buchung einer Veranstaltung kann bis zum sechsten Tag vor Veranstaltungsbeginn storniert werden.

- a. Bis zum 14. Tag nach der Buchung ist die Stornierung kostenfrei. Bei kurzfristigen Buchungen ist die Nähe zum Veranstaltungsbeginn zu beachten: Die Regelung unter c. gilt vorrangig.
- b. Ab dem 15. Tag nach der Buchung ist die Stornierung kostenpflichtig. Die Stornierungsgebühr beträgt 20 % des Entgelts inklusive gegebenenfalls anfallender Entgeltzuschläge, mindestens jedoch 10 Euro. Bereits gezahlte Entgelte werden entsprechend gemindert erstattet. Entgelte inklusive gegebenenfalls anfallender Entgeltzuschläge bis zu einer Höhe von 10 Euro werden bei einer Stornierung nicht erstattet.
- c. Ab dem fünften Tag vor Veranstaltungsbeginn ist eine Stornierung nicht mehr möglich. Das volle Entgelt fällt an.

(2) Für eine entgeltfreie Veranstaltung fällt keine Stornierungsgebühr an.

10 - Stornierungsgebühr für Prüfungen

(1) Die Buchung einer Prüfung kann bis zum 14. Tag vor der Prüfung storniert werden.

- a. Bis zum 14. Tag nach der Buchung ist die Stornierung kostenfrei. Bei kurzfristigen Buchungen ist die Nähe zum Prüfungsbeginn zu beachten: Die Regelung unter c. gilt vorrangig.
- b. Ab dem 15. Tag nach der Buchung ist die Stornierung kostenpflichtig. Es fällt eine Stornierungsgebühr von 20 % des Entgelts an, mindestens aber 10 Euro. Bereits gezahlte Entgelte werden entsprechend gemindert erstattet.
- c. Ab dem 13. Tag vor der Prüfung ist eine Stornierung nicht mehr möglich. Das volle Prüfungsentgelt fällt an.

11 - Kinderbeaufsichtigung

Die Volkshochschulen können in eigener Verantwortung Kinderbeaufsichtigung durchführen. Die Inanspruchnahme der Kinderbeaufsichtigung ist kostenfrei.

12 - Veröffentlichung der Entgelte und Kostenübersicht

(1) Über die Höhe der Entgelte (obere und untere Bandbreite), die Erhebung von nicht ermäßigungsfähigen Entgeltzuschlägen und die Stornierungsgebühr ist im Volkshochschulprogramm und im Internet in geeigneter Weise zu informieren.

(2) Für jede Veranstaltung und Prüfung sind die auf die Teilnehmenden entfallenden Gesamtkosten für Vollzahlende und für Teilnehmende mit Anspruch auf Entgeltermäßigung in den Volkshochschulprogrammen und im Internet auszuweisen.

13 - Zahlungsweise

(1) Die von den Teilnehmenden für eine Veranstaltung zu entrichtenden Beträge sind im Voraus zu erheben.

(2) Bei Veranstaltungen, die sich über eine längere Dauer als einen Unterrichtsabschnitt (Semester) erstrecken, sollen - abweichend von Absatz 1 - nur die auf den einzelnen Unterrichtsabschnitt entfallenden Beträge im Voraus erhoben werden. In diesem Fall wird für jeden Unterrichtsabschnitt eine neue Anmeldebestätigung ausgestellt. Bei Eintritt in eine bereits laufende, sich über mehrere Unterrichtsabschnitte erstreckende Veranstaltung zu Beginn eines Unterrichtsabschnittes sind Entgelte und -zuschläge nur für die Zukunft zu erheben.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann Ratenzahlung vereinbart werden. Die Raten sind jeweils im Voraus zu erheben.

14 - Ausfall von Veranstaltungen, Veranstaltungsteilen und Prüfungen

(1) Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, erhalten die Teilnehmenden das bereits entrichtete Entgelt und gegebenenfalls erhobene Entgeltzuschläge zurück.

(2) Fallen Veranstaltungsteile aus, erhalten die Teilnehmenden das bereits entrichtete Entgelt und gegebenenfalls erhobene Entgeltzuschläge für nicht erbrachte Leistungen der Volkshochschule zurück.

(3) In Fällen, in denen eine Berechnung der erbrachten Teilleistung unzumutbar ist, erhalten die Teilnehmenden das entrichtete Entgelt und gegebenenfalls erhobene Entgeltzuschläge zurück.

(4) Wird eine Prüfung aus von der Volkshochschule zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, erhalten die Teilnehmenden das bereits entrichtete Entgelt zurück.

15 - Teilnahmebescheinigungen

Teilnahmebescheinigungen für Veranstaltungen sind entsprechend § 2 Absatz 8 EBiG bei regelmäßiger Teilnahme auszustellen. Teilnahmebescheinigungen werden in der Regel digital ausgestellt.

16 - Übergangs- und Schlussvorschrift

(1) Abweichend von diesen Ausführungsvorschriften können Volkshochschulen übergangsweise für das Herbstsemester 2026 ihre Entgelte für Kurse nach Nummer 6 (Entgelte) und Nummer 9 (Erhebung einer Verwaltungskostenpauschale) der Ausführungsvorschriften über Entgelte der Volkshochschulen (Entgeltvorschriften VHS) vom 4. Juli 2023 erheben.

(2) Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. August 2026 in Kraft.

(3) Die Ausführungsvorschriften über Entgelte der Volkshochschulen (Entgeltvorschriften VHS) vom 4. Juli 2023 werden hierdurch ersetzt.

(siehe Anlage auf der Folgeseite)

**Anlage zu den Ausführungsvorschriften über Entgelte der Volkshochschulen
(Entgeltordnung VHS) vom 13.07.2026**

Prüfungsentgelte

Prüfung	Entgelt		Ermäßigung
Prüfungsentgeltgruppe 1			
1.1.Einbürgerungstest (BAMF)	25,00 €		keine
1.2. Berliner Sprachtest zur Einbürgerung	75,00 €		keine
1.3. Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ, BAMF)	117,11 €		keine
1.4.Leben in Deutschland (LiD, BAMF)	25,00 €		keine
Prüfungsentgeltgruppe 2			
	von	bis	
2.1.Sprachprüfungen (Deutsch- und Fremdsprachen – z.B. Telc, Telc Schüler- und Juniorprüfungen)			
Niveau A	70 €	130 €	ermäßigtes Prüfungsentgelt in Höhe von 75 Prozent
Niveau B	110 €	170 €	ermäßigtes Prüfungsentgelt in Höhe von 75 Prozent
Niveau C	140 €	200 €	ermäßigtes Prüfungsentgelt in Höhe von 75 Prozent
2.2. Xpert			
Einzelprüfung/ Modulprüfung	45 €	120 €	ermäßigtes Prüfungsentgelt in Höhe von 75 Prozent

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

**Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Ausführungsvorschriften
über Honorare und Aufwandsentschädigungen der Volkshochschulen
(AV Honorare VHS)**

Bekanntmachung vom 13. Juli 2026

BJF II G 7

Telefon: 90249-5222 oder 90249-0, intern 9249-5222

Aufgrund des § 8 Absatz 4 des Erwachsenenbildungsgesetzes für das Land Berlin (EBiG) vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 618), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GVBl. S. 546) geändert worden ist, wird bestimmt:

I.

Die Ausführungsvorschriften über Honorare und Aufwandsentschädigungen der Volkshochschulen (AV Honorare VHS) vom 21. Juli 2022 (ABl. S. 2411) werden wie folgt geändert:

Nummer 9 Absatz 2 wird ersetzt durch:

„Für einen kostenfreien Zugang zu Kursen an einer Berliner Volkshochschule, die der Fortbildung des beziehungsweise der freien Mitarbeitenden dienen, gelten die Regelungen der Entgeltordnung VHS in der jeweils geltenden Fassung.“

II.

Die Schlussvorschrift erhält folgende neue Fassung:

(1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. August 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsvorschriften über Honorare und Aufwandsentschädigungen der Volkshochschulen (AV Honorare VHS) vom 21. Juli 2022. Die Ausführungsvorschriften über Honorare der Volkshochschulen vom 2. November 2013, die mit Schreiben vom 10. April 2019 verlängert wurden, werden durch sie ersetzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 tritt Nummer 9 Absatz 2 zum 1. August 2026 in Kraft.

III.

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2026 in Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Entstehung einer Stiftung

Bekanntmachung vom 13. Juli 2026

JustV II C 3

Telefon: 9013-3453 oder 9013-0, intern 913-3453

Auf Grund des § 4 des Berliner Stiftungsgesetzes vom 27. Juni 2024 (GVBl. S. 429) wird bekannt gemacht, dass die zur Entstehung erforderliche Anerkennung der

Tiberias-Stiftung für mehr Menschlichkeit

als rechtsfähig erfolgt ist.

Zweck der Stiftung ist die weltweite Hilfe für Menschen in Not, insbesondere soweit diese durch Umweltkatastrophen, Krieg, Hunger oder Krankheit verursacht ist, die Förderung von Studierenden, Auszubildenden, die Förderung der Erwachsenenbildung sowie der Austausch und der Kontakt zwischen Menschen verschiedener Herkunft. Der Zweck der Stiftung soll unabhängig von Religion, Nationalität, Geschlecht und Hautfarbe der Hilfsbedürftigen verfolgt werden.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Eingang eines Genehmigungsantrages nach § 4 Absatz 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Bekanntmachung vom 13. Juli 2026

MVKU I C 210-14099

Telefon: 9025-2378 oder 9025-0, intern 925-2378

Die Firma **R44 Vision DC GmbH**, Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin, hat bei mir nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV und Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Netzersatzanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 111,846 MW, bestehend aus 14 Verbrennungsmotoranlagen à 7,989 MW auf dem Grundstück Rhinstraße 44, 12681 Berlin, gestellt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von 14 Verbrennungsmotoranlagen zur Notstromversorgung des nach Baurecht beantragten Rechenzentrums auf dem Grundstück Rhinstraße 44, 12681 Berlin-Marzahn-Hellersdorf. Abgesehen von, je Aggregat auf 15 Stunden pro Jahr begrenzten, Funktionstests, wird für den Fall einer Unterbrechung der öffentlichen Stromversorgung ein Notstrombetrieb von maximal 1 240 Stunden jährlich beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für August 2028 vorgesehen.

Bürgerbeteiligung

Auslegung

Der Antrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme aus:

vom 31. Juli 2026 bis 31. August 2026

zum Herunterladen von der Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

www.berlin.de/umweltbekanntmachungen

Sollte Ihnen diese Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Dateien nicht zur Verfügung stehen, kann Ihnen auf Verlangen eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eröffnet werden. Bitte wenden Sie sich unter der oben genannten Telefonnummer oder unter der E-Mail-Adresse: michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de an die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, werden nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit **vom 31. Juli 2026 bis einschließlich 30. September 2026** schriftlich bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - I C 210 -, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse: michael.kopenhagen@senmvku.berlin.de erhoben werden. Nach Ende dieses Zeitraums sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Einwendung.

Einwendungen sollen die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung durch das Vorhaben erkennen lassen.

Erörterungstermin

Gehen Einwendungen zum Vorhaben ein, ist für den 16. Oktober 2026 um 10 Uhr ein Erörterungstermin im Raum R2/129 des Dienstgebäudes Brückenstraße 5 a, 10179 Berlin, vorgesehen. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem

Ermessen, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Dieser kann als Präsenzveranstaltung, als Onlinekonsultation oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Die Entscheidung, ob und in welcher Form ein Erörterungstermin stattfindet, wird rechtzeitig durch eine erneute Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin sowie auf der Internetseite:

www.berlin.de/umweltbekanntmachungen

bekannt gemacht.

Hinweise

Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden gemäß § 12 Absatz 2 der 9. BlmSchV bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und ihre Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Absatz 7 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben ist die Genehmigungsbehörde - Referat I C - bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Absatz 3 und 4 BlmSchG und der §§ 9 und 10 der 9. BlmSchV.

Rechtsgrundlagen

B l m S c h G

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1247), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 84) geändert worden ist

4 . B l m S c h V

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 355) geändert worden ist

9 . B l m S c h V

Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 225) geändert worden ist

U V P G

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 348) geändert worden ist

Senatsverwaltungen
für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
und
für Finanzen

**Gemeinsame Ausführungsvorschrift
über die Erteilung von Bescheinigungen zur Anwendung
der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG)
(Bescheinigungsrichtlinie nach §§ 7i, 10f und 11b EStG)**

Bekanntmachung vom 1. Januar 2026

LDA Jur

Telefon: 90259-3604/3600 oder 90259-0, intern 9259-3604/3600

Fin III B

Telefon: 9020-3213 oder 9020-0, intern 920-3213

Für die Erteilung von Bescheinigungen zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird aufgrund des § 17 Absatz 1 Nummer 1a) des Landesorganisationsgesetzes (LOG BE) im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen folgendes bestimmt:

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Baudenkmalen nach § 7i und § 10f Absatz 1 EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen nach § 10f Absatz 2 und § 11b EStG setzen voraus, dass die steuerpflichtige Person durch eine Bescheinigung des Landesdenkmalamts Berlin (Klosterstraße 47, 10179 Berlin) nachweist, dass die vorgenommenen Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt durchgeführt worden sind.

Inhalt

- 1 - Beantragung der Bescheinigung
- 2 - Voraussetzungen einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 11b EStG
 - 2.1 - Denkmaleigenschaft
 - 2.2 - Erforderlichkeit der Aufwendungen
 - 2.2.1 - Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmals erforderlich“
 - 2.2.2 - Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“
 - 2.2.3 - Merkmal „Erforderlichkeit“ und wirtschaftliche Nutzung
 - 2.3 - Vorherige Abstimmung
 - 2.3.1 - Fehlende vorherige Abstimmung
 - 2.3.2 - Abstimmungsverfahren
 - 2.3.3 - Zusicherung nach § 38 VwVfG
- 3 - Bescheinigungsfähigkeit einzelner Aufwendungen
 - 3.1 - Zuständigkeit für die steuerrechtliche Abgrenzung
 - 3.2 - Tatsächlich angefallene Aufwendungen
 - 3.3 - Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weitere Anschaffungsnebenkosten
 - 3.4 - Sinnvolle Umnutzung
 - 3.5 - Wiederherstellung
 - 3.6 - Wiederaufbau und völlige Neuerrichtung
 - 3.7 - Denkmalrest
 - 3.8 - Neue Gebäudeteile
 - 3.9 - Neue Stellplätze und Garagen

- 3.10 - Nicht übliche Anlagen, Einrichtungen und bewegliche Einrichtungsgegenstände
- 3.11 - Historische Ausstattung, Außenanlagen sowie Erschließungskosten
- 3.12 - Translozierung
- 3.13 - Photovoltaikanlagen
- 4 - Gebäude, das allein kein Baudenkmal, aber Teil eines Denkmalbereichs/einer geschützten Gesamtanlage ist (§ 7i Absatz 1 Satz 4, § 11b Absatz 1 Satz 2 EStG)
- 5 - Erstellung der Bescheinigung
- 5.1 - Anerkannte Aufwendungen
- 5.2 - Inhalt der Bescheinigung
- 5.3 - Zuschüsse
- 6 - Bindungswirkung der Bescheinigung
- 6.1 - Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde
- 6.2 - Prüfungsumfang der Finanzbehörden
- 7 - Nachweis der entstandenen Aufwendungen
- 7.1 - Rechnungsbelege und Gebühren
- 7.2 - Nachweis bei Durchführung durch Bauträger, Baubetreuer oder Generalunternehmer
- 8 - Gebührenpflicht
- 9 - Inkrafttreten

1 - Beantragung einer Bescheinigung

Die Bescheinigung ist objektbezogen zu beantragen. Für Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume sind grundsätzlich jeweils eigenständige Bescheinigungen auszustellen. Mehrere selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter in diesem Sinne liegen vor, wenn ein Gebäude in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen steht (zum Beispiel Nutzung teilweise zu eigenen Wohnzwecken und teilweise zu fremden Wohnzwecken).

In Fällen von Bauträger- oder Erwerbermodellen und Wohn- und Teileigentumsgemeinschaften kann stattdessen auch eine Gesamtbescheinigung inklusive der Aufteilung auf die einzelnen Teilobjekte ausgestellt werden, soweit die antragstellende Person wirksam von den jeweiligen Erwerberinnen beziehungsweise Erwerbern oder Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümern bevollmächtigt wurde. Ist eine Gesamtbescheinigung erteilt worden, dürfen für diese Erwerberinnen beziehungsweise Erwerber keine Einzelbescheinigungen mehr erteilt werden.

Zur erforderlichen objektbezogenen Aufteilung der begünstigten Aufwendungen vergleiche Tz 5.2.

Die Bescheinigung muss schriftlich per Formular (*A n l a g e*) oder digital über den Basisdienst digitaler Antrag des Service-Portals des Landes Berlin unter: <https://service.berlin.de/dienstleistung/329250/> von den Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümern beziehungsweise einer wirksam bevollmächtigten Person beantragt werden. An eine Vertretung ist eine Bescheinigung nur zu erteilen, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

2 - Voraussetzungen einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 11b EStG

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

2.1 - Denkmaleigenschaft

Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss nach § 2 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes Berlin (DSchG Bln) ein Baudenkmal oder nach § 2 Absatz 3 DSchG Bln Teil eines Denkmalbereichs sein.

Das Baudenkmal oder der Denkmalbereich müssen bereits vor Beginn der Bauarbeiten den öffentlich-rechtlichen Bindungen des Denkmalschutzes in der Ausgestaltung des Denkmalschutzgesetzes unterliegen.

Entfällt die öffentlich-rechtliche Bindung durch die Denkmalschutzvorschriften für das Baudenkmal oder den Teil eines Denkmalbereichs/einer geschützten Gesamtanlage innerhalb des zwölfjährigen Begünstigungszeitraums der §§ 7i und 10f EStG, entfällt die steuerliche Begünstigung ab dem Kalenderjahr, das dem Zeitpunkt des Wegfalls der Denkmaleigenschaft folgt.

Der Wegfall der Denkmaleigenschaft ist der zuständigen Finanzbehörde vom Landesdenkmalamt mitzuteilen.

2.2 - Erforderlichkeit der Aufwendungen

Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang dazu erforderlich sein, das Gebäude oder den Gebäudeteil als Baudenkmal zu erhalten oder sinnvoll zu nutzen. Für bestehende Gebäude innerhalb eines Denkmalbereichs/einer geschützten Gesamtanlage, die keinen eigenen Denkmalwert haben, müssen die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des denkmalpflegerisch schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs/der geschützten Gesamtanlage erforderlich sein. Ausnahmsweise sind hierbei auch Maßnahmen im Inneren eines Gebäudes berücksichtigungsfähig, wenn sie unmittelbaren Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes und in der Folge auf das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs/der geschützten Gesamtanlage haben. Maßnahmen im Inneren des Gebäudes haben dann unmittelbaren Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild, wenn sie der Abwehr einer dem äußeren Erscheinungsbild akut drohenden Gefahr dienen und zwingend erforderlich sind, um das Gebäude in seinem äußeren Erscheinungsbild zu erhalten beziehungsweise einer wesentlichen Verschlechterung des äußeren Erscheinungsbildes des Gebäudes entgegenzuwirken. Dies kann beispielsweise bei Maßnahmen zur Stabilisierung des Baukörpers der Fall sein, wenn der Baukörper andernfalls einzustürzen droht. Gebäude in der engeren Umgebung eines Baudenkmal, jedoch außerhalb eines denkmalgeschützten Bereichs/einer geschützten Gesamtanlage, erfüllen die Voraussetzungen des § 7i Absatz 1 Satz 4 EStG nicht.

2.2.1 - Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmal erforderlich“

Das Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmal erforderlich“ bedeutet, dass es sich um Aufwendungen für die Substanz des Baudenkmal handeln muss, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um die Merkmale zu erhalten, die die Eigenschaft des Gebäudes als Baudenkmal begründen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, muss nicht geprüft werden, ob die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung des Baudenkmal erforderlich waren.

Wegen des Tatbestandsmerkmals der „Erforderlichkeit“ ist ein strenger Maßstab an die Aufwendungen zu legen. Es reicht nicht aus, dass die Aufwendungen aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar sind, sie müssen unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendig sein. Die Tatsache, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, weil die Voraussetzungen hierfür vorlagen, entbindet nicht von der Prüfung, ob die Aufwendungen erforderlich sind. Die Erforderlichkeit der Baumaßnahmen muss sich aus dem Zustand des Baudenkmal vor Beginn der Baumaßnahmen und dem denkmalpflegerisch sinnvoll erstrebenswerten Zustand ergeben. Aufwendungen, die nicht der Eigenart des Baudenkmal entsprechen, sind danach nicht bescheinigungsfähig. Dies gilt zum Beispiel für Aufwendungen für Anlagen und Einrichtungen, deren Vorhandensein in Gebäuden mit gleicher Nutzungsart nicht üblich sind, zum Beispiel Whirlpool, Sauna, Schwimmbad.

Die Prüfung der Erforderlichkeit schließt jedoch keine Angebots- und Preiskontrolle ein.

2.2.2 - Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“

Das Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“ erweitert den Umfang der bescheinigungsfähigen Kosten. Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Aufwendungen die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen und erforderlich sind, um eine unter denkmalrechtlich Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmal zu erhalten, wieder herzustellen oder zu ermöglichen, und geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmal auf Dauer sicherzustellen. Zur sinnvollen Nutzung gehören deshalb Maßnahmen zur Anpassung eines Baudenkmal an zeitgemäße Nutzungsverhältnisse. Dazu können im Einzelfall je nach Art der Nutzung Aufwendungen für eine Heizungsanlage, Toiletten und Badezimmer, zählen. Eine Aufzugsanlage kann ausnahmsweise erforderlich sein, wenn das denkmalverträgliche Nutzungskonzept eine solche objektiv erfordert (zum Beispiel Krankenhaus, medizinische Praxis, Altenwohnen); sozial-individuelle Bedürfnisse sind unter den Gesichtspunkten der §§ 7i, 10f und 11b EStG nicht zu berücksichtigen. Aufwendungen können auch dann berücksichtigt werden, wenn hierdurch ein Abbruch verhindert

und die Denkmaleigenschaft erhalten wird.

2.2.3 - Merkmal „Erforderlichkeit“ und wirtschaftliche Nutzung

Zum Merkmal der „Erforderlichkeit“ gelten die Ausführungen unter Tz 2.2.1 entsprechend.

Zur sinnvollen Nutzung erforderlich sind auch Aufwendungen, die dazu dienen, eine unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten angemessene wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu ermöglichen, nicht jedoch Aufwendungen, die dazu dienen, die wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu optimieren. Hierzu zwei Beispiele:

- Ein dem Denkmalschutz unterliegendes Dreifamilienhaus ist ohne Umgestaltung nutzbar, trägt sich aber bei dieser Nutzung wirtschaftlich nicht. Hiervon kann beispielsweise ausgegangen werden, wenn Grundsteuer nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Grundsteuergesetzes erlassen wird. In diesem Fall sind die Aufwendungen bescheinigungsfähig, die erforderlich sind, um das Gebäude so umzugestalten, dass es wirtschaftlich nutzbar ist, wenn die Umgestaltung aus denkmalpflegerischer Sicht vertretbar ist.
- Ein dem Denkmalschutz unterliegendes Dreifamilienhaus ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ohne Umgestaltung nutzbar. Eine Umgestaltung in sechs Wohnungen ist aus denkmalpflegerischer Sicht zwar vertretbar. In diesem Fall sind die Aufwendungen zu dieser Umgestaltung des Gebäudes jedoch nicht zur sinnvollen Nutzung im Sinne der §§ 7i, 10f und 11b EStG erforderlich.

Aufwendungen, die ausschließlich auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers beruhen, können nicht in die Bescheinigung aufgenommen werden. Hierzu gehört beispielsweise in der Regel der Ausbau des Dachgeschosses zusätzlich zur vorhandenen Nutzung. Stehen nur Teile eines Gebäudes unter Denkmalschutz und sind diese Gebäudeteile selbständig nichtutzungsfähig (zum Beispiel Fassade, Dachreiter), können auch unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung Aufwendungen, die nicht unmittelbar diese Gebäudeteile betreffen, nicht in die Bescheinigung einbezogen werden.

Die laufende Unterhaltung eines Baudenkmals ist keine Baumaßnahme.

Laufende (jährlich) wiederkehrende Unterhaltungskosten wie Wartungskosten für Heizungsanlagen oder Reinigungskosten für Teppichböden und Ähnliches sind nicht bescheinigungsfähig. Besondere denkmalbedingte Pflege- und Unterhaltungskosten wie die restauratorische Wartung oder Reinigung von Skulpturen oder einer Innendekoration beziehungsweise Renovierung einer Stuckdecke sind bescheinigungsfähig.

2.3 - Vorherige Abstimmung

Die Baumaßnahmen müssen vor Beginn ihrer Ausführungen mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt worden sein. Die Abstimmung (das heißt die Zustimmung) kann innerhalb eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens/Genehmigungsverfahren oder eines Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Wird den Bedenken des Landesdenkmalamts gegen die beabsichtigten Baumaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren nicht Rechnung getragen, kann dies dazu führen, dass keine Bescheinigung erteilt werden darf.

2.3.1 - Fehlende vorherige Abstimmung

Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor. Die fehlende vorherige Abstimmung kann nicht nachträglich ersetzt werden, auch nicht durch die nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung oder einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Wird erst im Verlauf der Baumaßnahmen erkennbar, dass ein Baudenkmal vorliegt, können die Aufwendungen bescheinigt werden, die ab dem Zeitpunkt entstehen, ab dem das Landesdenkmalamt bestätigt hat, dass das Baudenkmal den öffentlich-rechtlichen Bindungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegt, und die Baumaßnahmen betreffen, die vor ihrem Beginn mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind.

Werden in diesem Zusammenhang auch Baumaßnahmen durchgeführt, die nicht den mit dem Landesdenkmalamt nach Maßgabe der denkmalpflegerischen Zielsetzungen beziehungsweise des Denkmalpflegeplans erfolgten Abstimmungen entsprechen, sind diese (insoweit) nicht bescheinigungsfähig. Sollten derartige Baumaßnahmen die denkmalpflegerischen Zielsetzungen beziehungsweise den Denkmalpflegeplan im Ergebnis konterkarieren (so dass zum Beispiel die Denkmaleigenschaft als solche verloren geht), können sie im Einzelfall dazu führen, dass selbst die Durchführung

der im Vorfeld nach Maßgabe der denkmalpflegerischen Zielsetzungen beziehungsweise des Denkmalpflegeplans durchgeführten Baumaßnahmen nicht mehr bescheinigungsfähig sind. Wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, ist die Bescheinigungsbehörde befugt, die Bescheinigung gemäß § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückzunehmen oder gemäß § 49 VwVfG zu widerrufen. Das Landesdenkmalamt ist befugt, eine Bescheinigung im Sinne des § 49 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG zu widerrufen, wenn die Bescheinigung aufgrund falscher Angaben, zum Beispiel zum Bauzustand vor Maßnahmebeginn, ausgestellt wurde.

2.3.2 - Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung zwischen den Beteiligten **ist mit allen erheblichen Daten** in Textform festzuhalten.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahmen entsprechend der Abstimmung und die Abwicklung des Bescheinigungsverfahrens zu erleichtern, empfiehlt es sich, bei der Abstimmung die vorgelegten Unterlagen in Bezug zu nehmen und die Bauherrin beziehungsweise den Bauherren darauf hinzuweisen, dass nur die abgestimmten Baumaßnahmen durchgeführt werden dürfen und dass jede Änderung einer erneuten vorherigen Abstimmung bedarf, sowie zu bestimmen, dass bei der Endabrechnung der Maßnahme die zu bescheinigenden Kosten nach Gewerken aufzulisten und die Belege einschließlich der detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Rechnungen der Handwerkerinnen beziehungsweise Handwerker vorzulegen sind. Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen vorbehalten.

Erfüllen nicht alle vorgesehenen Baumaßnahmen die Voraussetzungen für eine Bescheinigung, soll die Bauherrin beziehungsweise der Bauherr von der Bescheinigungsbehörde im Rahmen der Abstimmung darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

Es ist empfehlenswert, die Bauherrin beziehungsweise den Bauherrn in Textform darauf hinzuweisen, dass bei erheblichen Abweichungen der durchgeführten Baumaßnahmen von dem Ergebnis der Abstimmung keine Bescheinigung gemäß § 7i EStG erteilt wird.

2.3.3 - Zusicherung nach § 38 des VwVfG

Um der Bauherrin beziehungsweise dem Bauherrn frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kommt die Zusicherung nach § 38 VwVfG in Betracht. Die Bauherrin beziehungsweise der Bauherr hat die Tatbestände, für die er beziehungsweise sie die Bescheinigung begehrt, genau anzugeben, beispielsweise nach Gewerken oder Bauteilen. Unter Hinweis auf § 38 VwVfG ist die Bauherrin beziehungsweise der Bauherr zu verpflichten, bei unvorhergesehenen Bauabläufen unverzüglich die Bescheinigungsbehörde zu benachrichtigen. Die Zusicherung hat den Hinweis an die Bauherrin beziehungsweise den Bauherrn zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungskosten im Sinne der §§ 7i, 10f und 11b EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen. Eine verbindliche Auskunft über die zu erwartende Bemessungsgrundlage für die Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer Zusicherung der Bescheinigungsbehörde über den zu erwartenden Inhalt der Bescheinigung unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzbehörden geben (§ 89 Absatz 2 ff. der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Steuer-Auskunftsverordnung).

Die Zusicherung ist keine Bescheinigung im Sinne des § 7i Absatz 2 EStG. Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die erhöhten Absetzungen in Anspruch zu nehmen.

3 - Bescheinigungsfähigkeit einzelner Aufwendungen

3.1 - Zuständigkeit für die steuerrechtliche Abgrenzung

Die steuerrechtliche Abgrenzung nach Herstellungskosten, Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwand sowie nach begünstigten und nicht begünstigten Anschaffungskosten unter dem zeitlichen Gesichtspunkt des Abschlusses eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG sowie die Zurechnung dieser Aufwendungen (vergleiche Tz 3.3 und 3.9) nimmt die Finanzbehörde vor.

3.2 - Tatsächlich angefallene Aufwendungen

Nur tatsächlich angefallene Aufwendungen sind bescheinigungsfähig. Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung der Denkmaleigentümerin beziehungsweise des

Denkmaleigentümers oder die Arbeitsleistung unentgeltlich beschäftigter Personen, weil ersparte Kosten steuerrechtlich nicht berücksichtigt werden können. Ebenfalls nicht bescheinigungsfähig ist der Wertverlust durch Entfernen von Altbausubstanz. Nicht entscheidend ist, ob die Aufwendungen nach DIN-Normen zu den Baukosten gehören. Die Kosten für Architektenleistungen sind bescheinigungsfähig, soweit sie einer begünstigten Maßnahme zuzurechnen sind. Skonti, anteilige Beiträge zur Bauwesenversicherung oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten.

3.3 - Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weitere Anschaffungsnebenkosten

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören grundsätzlich auch die Gemeinkosten. In Bauträgerfällen gehören zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch die sogenannten Funktionsträgergebühren (zum Beispiel Treuhandgebühren, Baubetreuungskosten; vergleiche im Einzelnen BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl I S. 546) sowie der Gewinnaufschlag des Bauträgers. Außerdem gehören die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Die Entscheidung, ob diese Aufwendungen zum Beispiel den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder den sofort abziehbaren Werbungskosten zuzurechnen sind, obliegt den Finanzbehörden. In diesen Fällen ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.“

Werden Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers die Grunderwerbsteuer oder weitere Anschaffungsnebenkosten nicht bescheinigt, ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge der Bauträgerin beziehungsweise des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.“

Zur hieraus folgenden Prüfverpflichtung der Finanzbehörde siehe Tz 6.2.

3.4 - Sinnvolle Umnutzung

Aufwendungen für die sinnvolle Umnutzung eines Gebäudes, dessen ursprünglicher oder früherer Verwendungszweck nicht mehr zeitgemäß oder nicht mehr realisierbar ist (zum Beispiel infolge des Strukturwandels in Gewerbe, Landwirtschaft oder Industrie), sind ausnahmsweise bescheinigungsfähig, wenn die historische Substanz und die denkmalbegründenden Eigenschaften grundsätzlich erhalten werden, die Aufwendungen für die Umnutzung erforderlich (vergleiche Tz 2.2.3) und die Umnutzung unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten angemessen ist.

Das setzt in der Regel voraus, dass

- die Umnutzungsplanung im Detail denkmalfachlich abgestimmt wurde,
- die vorhandene statische Konstruktion erhalten bleibt, zum Beispiel das tragende Mauerwerk, die Ständer und die Balkenlagen,
- die nutzungsbedingten Einbauten leicht reversibel ausgeführt werden, um eine spätere Rückführung auf den originalen Zustand zu ermöglichen; in der Regel liegt dies nicht vor, zum Beispiel beim Ersatz einer Holzdecke durch eine Betondecke, die beim Einbau und beim Entfernen erhebliche Eingriffe in die Denkmalsubstanz erfordert und auch eine Änderung der Statik bewirkt, wenn der Ersatz nicht aus statischen Gründen erforderlich ist,
- die nutzungsbedingten Eingriffe in das Baudenkmal, zum Beispiel Fensteröffnungen, Türöffnungen, unter Ausnutzung von baurechtlichen Ausnahmen und Befreiungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden,

- die neue Nutzung sinnvoll ist, das heißt die Ausnutzung des Baukörpers, der Räume und Flächen sich der Denkmaleigenschaft des Gebäudes unterordnet,
- die Denkmaleigenschaft nicht wesentlich berührt wird.

Führen solche Aufwendungen steuerrechtlich zu einem Neubau im bautechnischen Sinne, ist die Bescheinigung insoweit dennoch bindend für die Finanzbehörde (vergleiche Tz 6.1). Ein Neubau im bautechnischen Sinne liegt vor, wenn die eingefügten Neubauteile dem Gesamtgebäude das Gepräge geben. Das ist dann der Fall, wenn die tragenden Gebäudeteile (zum Beispiel Fundamente, tragende Außen- und Innenwände, Geschossdecken und die Dachkonstruktion) in überwiegendem Umfang ersetzt werden.

Aufwendungen für die sinnvolle Umnutzung können nur bescheinigt werden, wenn dies entsprechend begründet wird (siehe Tz 5.2).

3.5 - Wiederherstellung

Aufwendungen für die Wiederherstellung eines beschädigten Gebäudes unter Verwendung von verbliebenen Gebäudeteilen sind grundsätzlich bescheinigungsfähig, wenn die maßgeblichen denkmalbegründenden Merkmale des Gebäudes, zum Beispiel die Außenmauern, weitgehend erhalten sind und bleiben, also die Denkmaleigenschaft nicht in Frage gestellt wird.

Ist nur ein Teil eines Gebäudes ein unter Schutz stehendes Baudenkmal (zum Beispiel Fassaden, Decken, Dachreiter, Kellergewölbe), sind nur die Aufwendungen für Baumaßnahmen bescheinigungsfähig, die zur Erhaltung dieses Bauteils als Baudenkmal erforderlich sind. Sind diese Bauteile allein nicht wirtschaftlich nutzbar, kann der Umfang der bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch nicht unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung ausgeweitet werden.

Ist zum Beispiel nur die Fassade als Teil einer baulichen Anlage ein Baudenkmal, sind deshalb die Aufwendungen für den Abbruch und die Wiedererrichtung des hinter der Fassade liegenden Gebäudes nicht begünstigt. Bescheinigungsfähig sind die Aufwendungen für die Instandsetzung der Fassade sowie für die erschwerte Baustelleneinrichtung, die erschwerten Bauabläufe oder besondere bautechnische Vorkehrungen.

3.6 - Wiederaufbau und völlige Neuerrichtung

Die Aufwendungen für den Wiederaufbau eines verlorengegangenen oder beseitigten Baudenkmal sowie eine völlige Neuerrichtung eines Denkmals sind nicht bescheinigungsfähig.

3.7 - Denkmalrest

Wird ein Baudenkmal entkernt und dabei schützenswerte Substanz im Inneren des Gebäudes entfernt und durch neue Einbauten ersetzt, und ist nur der verbleibende Gebäuderest weiterhin ein Baudenkmal, können nur die Aufwendungen bescheinigt werden, die zur Erhaltung dieses Restes, zum Beispiel der Außenmauern, erforderlich waren. Die Aufwendungen für die Entkernung - Zerstörung der Denkmalsubstanz - und die neuen Inneneinbauten können regelmäßig nicht bescheinigt werden. Eine Ausnahme gilt bei Aufwendungen für die Inneneinbauten, die zur Erhaltung der Außenmauern (Denkmalrest mit Baudenkmalqualität) wesentlich waren, zum Beispiel auf statische Erfordernisse zurückgehende Decken und Wände.

3.8 - Neue Gebäudeteile

Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche, zum Beispiel Anbauten oder Erweiterungen, können nicht bescheinigt werden. Hierunter fallen zum Beispiel neuerrichtete Balkone, Terrassen und Wintergärten.

Ausnahmen sind nur denkbar, wenn die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind. Entsprechendes gilt für Ausbauten, zum Beispiel des Dachgeschosses zur Erweiterung der Nutzfläche.

Aufwendungen für Nutzungserweiterungen können nur bescheinigt werden, wenn dies entsprechend begründet wird (vergleiche Tz 5.2). Entsteht durch die Baumaßnahme ein steuerrechtlich selbstständiges Wirtschaftsgut, zum Beispiel ein getrennt vom Baudenkmal errichtetes Gebäude, sind die Aufwendungen nicht nach den §§ 7i, 10f oder 11b EStG begünstigt. Diese Prüfung der steuerrechtlichen Zuordnung der Aufwendungen obliegt der Finanzbehörde.

3.9 - Neue Stellplätze und Garagen

Aufwendungen für die Errichtung neuer Stellplätze und Garagen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen an einem Baudenkmal sind nicht bescheinigungsfähig, es sei denn, die Errichtung eines Stellplatzes oder einer Garage ist aus denkmalpflegerischen Gründen innerhalb des Baudenkmals nicht angemessen und aus baurechtlichen Gründen für die beabsichtigte sinnvolle Nutzung unerlässlich und zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich. Auch in diesen Fällen kommt eine Vergünstigung für solche Aufwendungen nur in Betracht, wenn sie steuerrechtlich zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten des Baudenkmals gehören. Entsteht durch die Baumaßnahmen ein steuerrechtlich selbständiges Wirtschaftsgut, zum Beispiel eine getrennt vom Baudenkmal errichtete Tiefgarage, sind die Aufwendungen nicht nach §§ 7i und 10f EStG begünstigt. Diese Prüfung der steuerrechtlichen Zuordnung der Aufwendungen obliegt den Finanzbehörden.

Entsprechendes gilt für Zahlungen zur Ablösung einer Stellplatzverpflichtung.

Werden Garagen oder Stellplätze in einem Baudenkmal eingerichtet, zum Beispiel in einer ehemaligen Remise, sind die Aufwendungen bescheinigungsfähig, wenn sie zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals unerlässlich sind.

3.10 - Nicht übliche Anlagen, Einrichtungen und bewegliche Einrichtungsgegenstände

Kosten für Anlagen und Einrichtungen, die in Gebäuden mit gleicher Nutzungsart nicht üblich sind, können nur bescheinigt werden, wenn die Anlagen und Einrichtungen zu den denkmalbegründenden Merkmalen zählen. Dazu gehören nicht Schwimmbecken innerhalb und außerhalb des Gebäudes, Sauna, Bar, Kegelbahn, Alarmanlagen sowie offener Kamin oder Kachelofen, wenn bereits eine Heizungsanlage vorhanden ist. Nicht bescheinigungsfähig sind in der Regel Aufwendungen für bewegliche Einrichtungsgegenstände, zum Beispiel Ausstellungsvitrinen und Ähnliches, Lautsprecher und Rundfunkanlagen (zum Beispiel für Cafés, Gaststätten usw.), Möbel, Regale, Lampen, Lichtleisten, Spiegel, Gardinenleisten, Teppiche und Teppichböden - sofern sie nicht auf den Rohfußboden verlegt oder aufgeklebt sind -, Waschmaschinen, auch wenn sie mit Schrauben an einem Zementsockel befestigt sind und Einbaumöbel.

3.11 - Historische Ausstattung, Außenanlagen sowie Erschließungskosten

Aufwendungen für Zierstücke, Wappen, Stuckierungen, Balustraden, Freitreppen, Befestigungen, Mauern usw. sind bescheinigungsfähig, sofern sie zum historischen Bestand des Gebäudes gehören.

Nicht begünstigt sind jedoch Aufwendungen für Außenanlagen wie zum Beispiel Hofbefestigungen, Rasenanlagen, Blumen, Ziersträucher und Bäume, auch wenn diesen Außenanlagen Baudenkmalqualität zukommt. Etwas anderes kommt nur in Betracht, wenn die Aufwendungen für die Anlagen zu den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder zum Erhaltungsaufwand des Gebäudes gehören. Diese Prüfung obliegt den Finanzbehörden. § 10g EStG bleibt unberührt.

Erschließungskosten wie zum Beispiel Aufwendungen für den Anschluss des Gebäudes an das Stromversorgungsnetz, das Gasnetz, die Wasser- und Warmwasserversorgung und die Abwasserleitungen sowie die Gebühren für die Herstellung des Kanalanschlusses gehören zu den im Grundsatz begünstigten Herstellungskosten des Gebäudes. Andere Erschließungskosten, wie zum Beispiel Straßenanliegerbeiträge im Sinne der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuches (BauGB), Beiträge für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen nach dem Kommunalabgabengesetz, Kanal- und Sielbaubeiträge, gehören zu den nicht begünstigten nachträglichen Anschaffungskosten des Grund und Bodens.

3.12 - Translozierung

Die Aufwendungen für die Translozierung eines Baudenkmals können nur bescheinigt werden, wenn die Eigenschaft als Baudenkmal auch nach der Translozierung erhalten bleibt.

3.13 - Photovoltaikanlagen

Die Kosten für die Anschaffung und Installation von Photovoltaikanlagen sind nicht begünstigt, weil sie nach geltender Verwaltungsauffassung - anders als Solarthermieanlagen - ertragsteuerlich keine Gebäudebestandteile, sondern selbstständige Wirtschaftsgüter darstellen. Das gilt auch für dachintegrierte Photovoltaikanlagen (zum Beispiel in Form von Solardachziegeln) in Bezug auf die auf das Photovoltaikmodul

entfallenden Kosten; die auf die Dachkonstruktion entfallenden Kosten sind hingegen begünstigungsfähig, sofern die Maßnahmen an der Dachkonstruktion zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich waren.

Beispiel:

Nach jahrelangem Leerstand erwägt die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer in ein dem Denkmalschutz unterliegendes Wohn- und Geschäftshaus den Einbau einer Wärmepumpe, welche er durch eine Photovoltaikanlage auf dem Dach energetisch betreiben möchte. In diesem Fall sind die Aufwendungen für den Einbau der Wärmepumpe bescheinigungsfähig, weil Aufwendungen für eine Heizungsanlage zu einer sinnvollen Nutzung erforderlich sind (vergleiche Tz. 2.2.2) und diese kein selbstständiges Wirtschaftsgut, sondern einen unselbstständigen Gebäudebestandteil darstellt; die Aufwendungen für die Photovoltaikanlage sind hingegen nicht bescheinigungsfähig.

4 - Gebäude, das allein kein Baudenkmal, aber Teil eines Denkmalbereichs/ einer geschützten Gesamtanlage ist (§ 7i Absatz 1 Satz 4, § 11b Absatz 1 Satz 2 EStG)

Aufwendungen für bestehende Gebäude innerhalb eines Denkmalbereichs/einer geschützten Gesamtanlage, die keinen eigenen Denkmalwert haben, können nur bescheinigt werden, wenn bauliche Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des denkmalpflegerisch schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs/der geschützten Gesamtanlage erforderlich sind. Ist nur der öffentliche Straßenraum als Erscheinungsbild geschützt, können Aufwendungen für Baumaßnahmen an der Rückseite oder innerhalb des Gebäudes, zum Beispiel der Einbau eines Bades, nicht bescheinigt werden, auch dann nicht, wenn sie einer sinnvollen Nutzung dienen. Bescheinigungsfähig sind allerdings Aufwendungen für Baumaßnahmen, die für die Standsicherheit des denkmalpflegerisch schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes erforderlich sind. Aufwendungen für Baumaßnahmen an einem den Denkmalbereich/die geschützten Gesamtanlage störenden Gebäude sind dann bescheinigungsfähig, wenn dieses Gebäude denkmalschutzrechtlichen Auflagen unterliegt, die Maßnahmen diese Auflagen erfüllen und zu Mehraufwendungen im Vergleich zum Fall ohne die denkmalschutzrechtlichen Auflagen führen. Die Aufwendungen für den Wiederaufbau eines verlorengegangenen oder beseitigten Denkmals sowie eine völlige Neuerrichtung eines Denkmals sind nicht bescheinigungsfähig.

5 - Erstellung der Bescheinigung

5.1 - Anerkannte Aufwendungen

Nach Prüfung bescheinigt die zuständige Bescheinigungsbehörde den Gesamtbetrag der Aufwendungen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind beziehungsweise die nach Art und Umfang zur Erhaltung des denkmalpflegerisch schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs/der geschützten Gesamtanlage erforderlich sind und die in Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde durchgeführt worden sind.

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem von der antragstellenden Person zu erstellenden Verzeichnis der Rechnungen zu kennzeichnen.

5.2 - Inhalt der Bescheinigung

Die Bescheinigung ist objektbezogen. Sie muss die genaue Bezeichnung des Baudenkmals oder des Teils des Denkmalbereichs/der geschützten Gesamtanlage sowie den Namen und die Adresse der Gebäudeeigentümerin beziehungsweise des Gebäudeeigentümers oder der Bauherrin beziehungsweise des Bauherrn und die auf sie beziehungsweise ihn entfallenden Aufwendungen enthalten (vergleiche Tz 7.1). Bei einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter ist deren beziehungsweise dessen wirksame Vertretungsbefugnis zu prüfen, bevor die Bescheinigung für die vertretene Person ausgestellt wird.

Bei Umnutzungen (vergleiche Tz 3.4) und Nutzungserweiterungen (vergleiche Tz 3.8) ist der rechtfertigende Ausnahmetatbestand zu erläutern.

Betreffen Baumaßnahmen mehrere Einzelobjekte, für die jeweils selbständige Bescheinigungen auszustellen sind (beispielsweise mehrere Eigentumswohnungen in einem Gesamtobjekt), - vergleiche Tz 1 -, oder für die eine Gesamtbescheinigung ausgestellt wird und die Aufteilung in einer Anlage beigefügt ist, ist die Zuordnung der Gesamtaufwendungen grundsätzlich nach den vorgelegten Aufteilungsschlüsseln

vorzunehmen, sofern diese nach rein wirtschaftlichen Kriterien erfolgten. Andernfalls sind die Gesamtaufwendungen nach den folgenden Grundsätzen auf die Einzelobjekte aufzuteilen:

- Die das Gesamtgebäude (= Gemeinschaftseigentum, zum Beispiel tragende Elemente, Fassade, Dach, Treppenhaus) betreffenden Kosten sind den eigenständigen Gebäudeteilen jeweils anteilig nach dem Verhältnis der Nutzflächen zuzuordnen.
- Aufwendungen, die nicht das Gesamtgebäude betreffen, sind ebenfalls im Nutzflächenverhältnis aufzuteilen, soweit die Ausstattung der einzelnen Gebäudeteile identisch ist (zum Beispiel vergleichbare Fliesen, Bodenbeläge, Sanitärinstallationen). Weichen die Ausstattungsmerkmale (zum Beispiel aufgrund von Sonderwünschen der Eigentümer) voneinander ab oder betreffen Baumaßnahmen nur eine Wohnung (zum Beispiel im Falle eines Dachgeschossausbaus), ist eine direkte Zuordnung zum Einzelobjekt vorzunehmen.

In Fällen, in denen die Bauträgerin beziehungsweise der Bauträger die einzelnen Eigentumseinheiten zu unterschiedlichen Quadratmeterpreisen veräußert, kann eine abweichende Aufteilung in Betracht kommen.

Gesamtaufwendungen sind die der Bauträgerin beziehungsweise dem Bauträger in Rechnung gestellten und an die Erwerberin beziehungsweise den Erwerber weitergegebenen Kosten für Baumaßnahmen.

Bei mehrjährigen Baumaßnahmen sind der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen in die Bescheinigung aufzunehmen.

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren der antragstellenden Person auf die Netto-rechnungsbeträge beschränkt werden. Schuldet die Bauherrin beziehungsweise der Bauherr die Umsatzsteuer aus den von ihr beziehungsweise ihm bezogenen Leistungen nach § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihr beziehungsweise ihm an die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

In die Bescheinigung ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Diese Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder zu den Herstellungskosten, zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten.“

5.3 - Zuschüsse

In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden der Empfängerin beziehungsweise dem Empfänger der Bescheinigung aus öffentlichen Mitteln gewährt hat. Werden solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, ist diese entsprechend zu ändern (§ 7i Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz EStG) und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon zu machen (§ 4 der Verordnung über Mitteilung an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten [Mitteilungsverordnung - MV]).

6 - Bindungswirkung der Bescheinigung

6.1 - Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde

Bei der Bescheinigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheids mit Bindungswirkung für steuerliche Folgebescheide gemäß § 171 Absatz 10 in Verbindung mit § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO. Die Bescheinigungen binden die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs. Die verbindlichen Feststellungen der Bescheinigung beschränken sich auf Tatbestände des Denkmalrechts; sie erstrecken sich nicht auf die steuerrechtlichen Begriffe wie Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand und die sonstigen steuerrechtlichen Voraussetzungen, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

Das Bescheinigungsverfahren umfasst deshalb die Prüfung:

- a) ob das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist und die Voraussetzungen nach Tz 2.1 erfüllt sind,
 - b) ob die Baumaßnahmen nach Art und Umfang
 - aa) zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung,
 - bb) bei einem Gebäude, das Teil eines Denkmalbereichs/einer geschützten Gesamtanlage ist, zur Erhaltung des denkmalpflegerisch schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs/der geschützten Gesamtanlage
- erforderlich waren,
- c) ob die Arbeiten vor Beginn und bei Planungsänderungen vor Beginn der geänderten Vorhaben mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt waren,
 - d) in welcher Höhe Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind,
 - e) ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden gezahlt worden sind,
 - f) ob nach dem Ausstellen einer Bescheinigung Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden gezahlt werden (vergleiche Tz 5.3).

Die Bauherrin beziehungsweise der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die bescheinigten Aufwendungen steuerlich nur berücksichtigt werden können, wenn die zuständige Finanzbehörde die ihr obliegende Prüfung der weiteren, steuerrechtlichen Voraussetzungen durchgeführt hat (vergleiche Tz 5.2).

Ist die Bescheinigung aus Sicht der Finanzbehörde für Baumaßnahmen erteilt worden, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, das heißt, sie kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung bitten (beispielsweise bei fehlendem Hinweis auf das Prüfungsrecht des Finanzamtes). Die Bescheinigungsbehörde ist verpflichtet, der Finanzbehörde die Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung mitzuteilen (§ 4 MV). Bescheinigungen, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt worden und offensichtlich rechtswidrig sind, binden die Finanzbehörden nicht; eines Remonstrationsverfahrens bedarf es insoweit nicht. Eine Bescheinigung ist offensichtlich rechtswidrig, wenn an dem Verstoß der streitigen Maßnahme/Bescheinigung gegen formelles oder materielles Recht vernünftigerweise kein Zweifel besteht und sich deshalb die Rechtswidrigkeit aufdrängt; ein besonders schwerwiegender Fehler ist - anders als bei § 44 VwVfG - nicht erforderlich. Von einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit ist insbesondere auszugehen, wenn

- offensichtlich eine Rechtsgrundlage für die Erteilung der Bescheinigung fehlt oder
- die beziehungsweise der Begünstigte die Bescheinigung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren (zum Beispiel Bescheinigung von Baumaßnahmen, die ohne vorherige Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde durchgeführt worden sind).

Soweit diese Richtlinie Beispiele für die Regelung bestimmter Fallgestaltungen vorgibt, handelt es sich um Regelbeispiele, die der Erläuterung von Inhalt, Zweck und Zielsetzung der Richtlinien dienen. Eine im Einzelfall abweichende Sachbehandlung durch die Bescheinigungsbehörde kann durch besondere denkmalbedingte Umstände gerechtfertigt sein.

6.2 - Prüfungsumfang der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

- a) ob die vorgelegte Bescheinigung vom Landesdenkmalamt Berlin ausgestellt worden ist,
- b) ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich zu den Herstellungskosten oder den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG des

Gebäudes, zu den sofort abziehbaren Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten gehören,

- c) ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gezahlt werden oder worden sind,
- d) ob die Aufwendungen bei einer Einkunftsart oder - bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden - wie Sonderausgaben berücksichtigt werden können,
- e) in welchem Veranlagungszeitraum die erhöhten Absetzungen, die Verteilung von Erhaltungsaufwand oder der Abzug wie Sonderausgaben erstmals in Anspruch genommen werden können,
- f) in welcher Höhe Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten angefallen sind und in welcher Höhe diese auf die begünstigten Maßnahmen entfallen.

7 - Nachweis der entstandenen Aufwendungen

7.1 - Rechnungsbelege und Gebühren

Die Bescheinigung ist schriftlich per Formular (A n l a g e) oder digital über den Basisdienst digitaler Antrag des Service-Portals des Landes Berlin unter:

<https://service.berlin.de/dienstleistung/329250/>

zu beantragen.

Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Rechnungen sind von der antragstellenden Person vollständig nach Gewerken geordnet entsprechend dem Vordruck aufzulisten. Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen sowie zum Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahme zu tätigen. Außerdem muss aus den Angaben hervorgehen, welche der Rechnungen und in welcher Höhe Aufwendungen aus zusammengefassten Rechnungen auf Außenanlagen entfallen und welcher Art diese Außenanlagen sind.

Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen. Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen und weiteren Unterlagen (zum Beispiel Werkvertrag, Überweisungs- oder Zahlungsbeleg), die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnungen nachweisen, vorbehalten.

Ist die Vorlage der Schlussrechnungen wegen der Insolvenz der Bauträgerin beziehungsweise des Bauträgers nicht möglich, kann die Bescheinigung nur erteilt werden, wenn die begünstigten Aufwendungen einzeln nach Gewerken durch ein von der Erwerberin beziehungsweise dem Erwerber vorzulegendes Gutachten einer beziehungsweise eines Bausachverständigen nachgewiesen werden und die Erwerberin beziehungsweise der Erwerber die Insolvenz der Bauträgerin beziehungsweise des Bauträgers glaubhaft macht. Der an die Bauträgerin beziehungsweise den Bauträger gezahlte Kaufpreis bildet die Obergrenze der bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Pauschalrechnungen von Handwerkerinnen beziehungsweise Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigefügt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Kalkulation verlangt werden. Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen, Original-Angebot und Original-Kalkulation vorbehalten. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

Die Bescheinigungsbehörde hat zu bescheinigen, ob die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen wurden.

Die eingereichte Rechnungsaufstellung ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage). Die Bescheinigungsbehörde hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen.

7.2 - Nachweis bei Durchführung durch Bauträgerinnen beziehungsweise Bauträger, Baubetreuerinnen beziehungsweise Baubetreuer oder Generalunternehmerinnen beziehungsweise Generalunternehmer

Bei Bauherrinnen beziehungsweise Bauherren oder Erwerberinnen beziehungsweise Erwerbern, die eine Bauträgerin beziehungsweise einen Bauträger, eine

Baubetreuerin beziehungsweise einen Baubetreuer oder eine Generalunternehmerin beziehungsweise einen Generalunternehmer mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt haben, und in vergleichbaren Fällen ist die notwendige Prüfung der Einzelleistungen nur möglich, wenn die antragstellende Person die spezifizierten Rechnungen der Handwerkerinnen beziehungsweise Handwerker, Subunternehmerinnen beziehungsweise Subunternehmer und Lieferantinnen beziehungsweise Lieferanten an die Bauträgerin beziehungsweise den Bauträger oder Ähnliche sowie einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütungen für deren beziehungsweise dessen eigene Leistungen vorlegt. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Kalkulation verlangt werden. Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen und Original-Kalkulation vorbehalten.

8 - Gebührenpflicht

Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

Die Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

Die angefallenen Gebühren sind, sofern das Objekt zur Einkunftserzielung genutzt wird, als Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben abziehbar.

9 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Christian Gaebler

Senator

Anlage: Musterantrag gemäß §§ 7i, 10f, 11b EStG

Anlage

Muster für einen **Antrag auf Ausstellung** einer Bescheinigung gemäß §§ 7i, 10f, 11b Einkommensteuergesetz (EStG)

Anlagen

- 1. Pläne Bestand
- 2. Pläne mit Eintragung der Maßnahmen
- 3. Vereinbarung
- 4. Rechnungen (Schlussrechnungen)

Antragsteller/-in

Name, Vorname
Anschrift
Telefon, E-Mail
Zuständige Finanzbehörde, Steuernummer
Steueridentifikationsnummer

- ☐ Eigentümerin bzw. Eigentümer ☐ sonstige bauberechtigte Person ☐ Vertretung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder einer sonstigen bauberechtigten Person (Vollmacht ist beigefügt)

1. Maßnahmen

Die Maßnahmen betreffen ein

- ☐ Baudenkmal ☐ Gebäude als Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

Lfd. Nr.	Maßnahme	begonnen (Jahr)	beendet (Jahr)

2. Bezeichnung der Baumaßnahme: _____

3. Abschluss bei mehrjährigen Baumaßnahmen

3a. Wohn-/Nutzflächen

Vor Beginn der Baumaßnahmen: Wohnfläche qm Nutzfläche qm
Nach Beendigung der Baumaßnahmen: Wohnfläche qm Nutzfläche qm

4. Aufstellung der Kosten

Die Kosten bitte nach Gewerken oder Bauteilen ordnen und laufend nummerieren. Skonti und sonstige Abzüge sind vom Rechnungsbetrag abzusetzen. Bei Bedarf bitte weitere Blätter beifügen.

Lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Kurzbezeichnung von Gewerk oder Bauteil	Rechnungsbetrag	Zahlungsbetrag	Zahlungsdatum	In Position enthaltene Außenanlagen	Prüfungsvermerk
Übertrag							
Gesamt							

- ☐ Wegen Insolvenz der Bauträgerin bzw. des Bauträgers ist die Vorlage der Schlussrechnung nicht möglich (Gutachten einer bzw. eines Bausachverständigen sowie Nachweis/Beleg für Insolvenz sind beigelegt).
- ☐ Antragstellerin bzw. Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt
- ☐ An die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer nach § 13b UStG: _____ € (Nachweise sind beigelegt)

5. Funktionsträgergebühren im Sinne des BMF-Schreibens vom 20. Oktober 2003 (BStBl I S. 546)

Gebühren/Kosten für	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag	Zahlungsbetrag	Zahlungsdatum
Zinsen der Zwischen- und Endfinanzierung				
Vorauszahlung von Schuldzinsen				
Zinsfreistellungsgebühren				
Damnum, Disagio, Bearbeitungs- und Auszahlungsgebühren				
Kosten der Darlehenssicherung				
Garantie- und Bürgschaftsgebühren im Zusammenhang mit der Vermietung bzw. Finanzierung				
Gebühren im Zusammenhang mit der Zwischen- bzw. Endfinanzierung				
Gebühren für die Vermittlung des Objekts oder Eigenkapitals und des Treuhandauftrags				
Abschlussgebühren				
Courtage, Agio, Beratungs- und Bearbeitungsgebühren sowie Platzierungs- und Platzierungsgebühren				
Kosten der Konzeptionserstellung und Prospektprüfung				
Treuhandgebühren und Baubetreuungskosten				
Preissteigerungs-, Kosten- bzw. Vertragsdurchführungs-Garantiegebühren				
Vergütungen für Steuer- und Rechtsberatung				
Beiträge zu Sach- und Haftpflichtversicherungen				
Sonstiges				

6. Generalübernehmerverträge

ja ☐ nein ☐

Wenn ja, dann

a) Eigentümer/in kauft nur die Sanierungsleistung (nur Kaufpreis angeben: Angaben zu 4. und 5. sind nicht erforderlich)

b) Gesamtkauf eines Grundstücks mit Sanierung (Angaben zu 4. und 5. sind erforderlich)

c) Kauf von Eigentumswohnung von einer Bauträgerin bzw. einem Bauträger

Liegt ein Tatbestand der Fallgruppen b) oder c) vor, sind lediglich die erklärten und dem Grunde nach vom Bauamt geprüften Kosten zu bescheinigen. Die Zuordnung dieser Aufwendungen zu den Anschaffungskosten des Grund und Bodens, den Anschaffungskosten des Altgebäudes bzw. den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG, den Herstellungskosten bzw. Modernisierungsaufwendungen oder den sofort abzugsfähigen Werbungskosten/Betriebsausgaben nimmt die zuständige Finanzbehörde vor.

7. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse von einer für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde gewährt worden sind, bitte hier auflisten.

Zuschussgeberin bzw. Zuschussgeber	Baumaßnahme	Datum der Bewilligung	Betrag €	Datum der Auszahlung

 Gesamt _____

Summe der Kosten (Nr. 4)

abzüglich Summe der bewilligten Zuschüsse (Nr. 7)

Insgesamt

 Ort, Datum Unterschrift

Senatsverwaltungen
für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
und
für Finanzen
und
für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

**Gemeinsame Ausführungsvorschrift
über die Erteilung von Bescheinigungen zur Anwendung
des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG)
(Bescheinigungsrichtlinie nach 10g EStG)**

Bekanntmachung vom 1. Januar 2026

LDA Jur

Telefon: 90259-3604/3601 oder 90259-0, intern 9259-3604/3601

Fin III B

Telefon: 9020-3213 oder 9020-0, intern 920-3213

KultGZ ZS D 15

Telefon: 90288-422/701 oder 90288-0, intern 9288-422/701

Für die Erteilung von Bescheinigungen zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird aufgrund des § 17 Absatz 1 Nummer 1a) des Landesorganisationsgesetzes (LOG BE) im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen Folgendes bestimmt:

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen für Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§ 10g EStG), setzt eine Bescheinigung der zuständigen Stelle voraus. Zuständige Behörde im Sinne der folgenden Richtlinie ist das Landesdenkmalamt (Klosterstraße 47, 10179 Berlin), soweit Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Berlin (DSchG Bln) betroffen sind. Für bewegliche Kulturgüter im Sinne des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) ist die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Brunnenstraße 188, 10119 Berlin) zuständig.

Inhalt

- 1 - Bescheinigungsverfahren
- 2 - Kulturgüter im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 EStG
 - 2.1 - Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde
 - 2.1.1 - Begriffsbestimmungen
 - 2.1.2 - Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 EStG
 - 2.1.3 - Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG
 - 2.2 - Zugänglichmachung
- 3 - Erforderlichkeit der Maßnahmen
 - 3.1 - Inhalt der Bescheinigung
 - 3.2 - Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“
- 4 - Abstimmung der Maßnahmen
- 5 - Höhe der Aufwendungen
- 6 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- 7 - Prüfungsumfang der Finanzbehörden

- 8 - Gebührenpflicht
- 9 - Inkrafttreten

1 - Bescheinigungsverfahren

Die Bescheinigung, die objektbezogen ist, muss die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer eines Kulturguts im Sinne der Tz 2 schriftlich per Formular (Anlage 1) oder digital über den Basisdienst Digitaler Antrag des Service-Portals des Landes Berlin unter:

<https://service.berlin.de/dienstleistung/329250/>

beantragen. Die Bescheinigung hat dem Muster (Anlage 2) zu entsprechen. Eine Zusammenfassung mit anderen Bescheinigungen ist nicht möglich. Einer Vertretung kann eine Bescheinigung nur erteilt werden, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

Die Bescheinigungsbehörde hat zu prüfen,

1. ob die Maßnahmen
 - a) an einem Kulturgut im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 EStG durchgeführt worden sind (vergleiche Tz 2),
 - b) erforderlich waren (vergleiche Tz 3),
 - c) in Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde durchgeführt worden sind (vergleiche Tz 4),
2. in welcher Höhe Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind (vergleiche Tz 5),
3. inwieweit Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch die für Denkmalpflege oder das Archivwesen zuständige Behörde bewilligt worden sind oder nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt werden (vergleiche Tz 6).

Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte. Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheides, an den die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs gebunden sind (§ 171 Absatz 10 in Verbindung mit § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung [AO]). Ist jedoch aus Sicht der Finanzbehörde offensichtlich, dass die Bescheinigung für Maßnahmen erteilt worden ist, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, das heißt, sie kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlassen, sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung nach Maßgabe des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bitten. Die Bescheinigungsbehörde ist verpflichtet, dem Finanzamt von der Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung Mitteilung zu machen (§ 4 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten [MV]).

Die bescheinigten Aufwendungen können steuerrechtlich jedoch nur berücksichtigt werden, wenn auch die weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen, die durch die zuständige Finanzbehörde geprüft werden, vorliegen (vergleiche Tz 7).

Auf das Prüfungsrecht der Finanzbehörden ist in der Bescheinigung zwingend hinzuweisen.

Um der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kann die Bescheinigungsbehörde bereits eine Zusicherung nach § 38 VwVfG über die zu erwartende Bescheinigung geben. Eine verbindliche Auskunft über die voraussichtliche Bemessungsgrundlage der Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer Zusicherung der Bescheinigungsbehörde über den zu erwartenden Inhalt der Bescheinigung unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzbehörden geben (§ 89 Absatz 2 ff. AO in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Steuer-Auskunftsverordnung).

Die Zusicherung hat den Hinweis zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 10g EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen.

Die Zusicherung ist keine Bescheinigung im Sinne des § 10g Absatz 3 EStG. Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen.

2 - Kulturgüter im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 EStG

2.1 - Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde

Die zuständige Bescheinigungsbehörde hat zu bescheinigen, dass

- das Gebäude oder der Gebäudeteil nach § 2 Absatz 2 DSchG Bln ein Baudenkmal/Kulturdenkmal ist,
- Gebäude oder Gebäudeteile, die für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllen, aber Teil einer nach § 2 Absatz 3 DSchG Bln als Einheit geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage sind,
- die gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist, nach § 2 Absatz 3, 4 oder 5 DSchG Bln unter Schutz steht,
- Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive
 - sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie der steuerpflichtigen Person befinden oder
 - als nationales Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach § 7 Absatz 1 des Kulturgutschutzgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) eingetragen sind und
 - ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

2.1.1 - Begriffsbestimmungen

Unter den Begriffen **Denkmalbereich/Gesamtanlagen** im Sinne dieser Richtlinie sind alle Begriffe zu verstehen, die nach § 2 Absatz 3 DSchG Bln als solche gelten. Allgemein bestehen jene aus Gebäuden oder Gebäudeteilen, die für sich allein nicht die Voraussetzung für ein Baudenkmal im Sinne des § 2 Absatz 2 DSchG Bln erfüllen. Es handelt sich dabei um Gruppen räumlich, architektonisch oder funktionell aufeinander bezogener Gebäude und Außenräume. Dazu gehören zum Beispiel denkmalgeschützte Ortsgrundrisse, Straßen-, Platz- und Ortsbilder.

Gärtnerische Anlagen sind historische Park- und Gartenanlagen, Alleen sowie sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Dazu gehören auch die in die gärtnerische Anlage einbezogenen baulichen Anlagen, soweit diese nicht eigenständig unter Schutz gestellt sind (zum Beispiel Freitreppen, Balustraden, Pavillons, Mausoleen, Anlagen zur Wasserregulierung, künstliche Grotten, Wasserspiele, Brunnenanlagen). Die Abgrenzung gegenüber einem Naturdenkmal oder einem geschützten Landschaftsteil richtet sich nach § 2 Absatz 3 und 4 DSchG Bln.

Bauliche Anlagen sind solche im Sinne des § 2 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln), die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind (zum Beispiel Brücken, Befestigungen). Die bauliche Anlage selbst muss Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Zu den baulichen Anlagen gehören auch Teile von baulichen Anlagen, zum Beispiel Ruinen oder sonstige übriggebliebene Teile ehemals größerer Anlagen.

Zu den **sonstigen Anlagen** gehören zum Beispiel Bodendenkmale oder technische Einrichtungen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Mobiliar muss die Voraussetzungen des § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG erfüllen. Zum Mobiliar gehört das bewegliche Inventar eines Gebäudes, wie zum Beispiel Teppiche, Tapisserien, Musikinstrumente, Bibliotheken, Waffen sowie einzelne Werke der bildenden und angewandten Kunst. Es kann sich zum Beispiel um das Mobiliar berühmter Persönlichkeiten aus Kunst, Literatur und Politik handeln.

Kunstgegenstände sind Werke der bildenden Kunst (zum Beispiel Gemälde, Grafik), der Bildhauerkunst (zum Beispiel Skulpturen) und angewandten Kunst (zum Beispiel Uhrmacherwerke, Gold- und Silberschmiedearbeiten).

Kunstsammlungen sind eine Gesamtheit von Gegenständen, die zielgerichtet unter einer Themenstellung systematisiert zusammengeführt wurden, aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Prinzipien zusammengetragen wurden und die mehr als nur die Summe ihrer einzelnen Bestandteile darstellen und dadurch einen besonderen Wert gewinnen (Definition der Kultusministerkonferenz). Kunstsammlungen in diesem Sinne umfassen Kunstgegenstände im vorgenannten Sinn.

Wissenschaftliche Sammlungen umfassen Gegenstände, die nach wissenschaftlichen Interessen unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellt sind. Hierzu zählen zum Beispiel ethnographische, historische, numismatische oder naturwissenschaftliche Sammlungen.

2.1.2 - Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 EStG

Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlagen müssen Denkmal oder Teil eines Denkmals im Sinne des § 2 DSchG Bln sein. Entfällt die öffentlich-rechtliche Bindung durch die Denkmalschutzvorschriften innerhalb des zehnjährigen Begünstigungszeitraumes des § 10g EStG, ist dies der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen (§ 4 MV).

Bei Wegfall der Denkmaleigenschaft ist eine steuerliche Begünstigung ab dem Kalenderjahr, das dem Zeitpunkt des Wegfalls der Denkmaleigenschaft folgt, ausgeschlossen.

2.1.3 - Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG

Ist das Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen, braucht nicht bescheinigt zu werden, dass sich das Kulturgut seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befindet. Mit der Eintragung steht fest, dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Zur Familie sind alle Angehörigen im Sinne des § 15 AO zu rechnen; es kann sich aber auch um eine Familienstiftung handeln.

2.2 - Zugänglichmachung

Für alle Kulturgüter ist ferner nach entsprechender Vorlage einer textlichen Erklärung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers zu bescheinigen, dass sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ein den Verhältnissen entsprechendes Zugänglichmachen ist gegeben, wenn die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer der zuständigen Bescheinigungsbehörde mitteilt, es bestehe die Möglichkeit, Wissenschaftlern und der interessierten Öffentlichkeit den Zutritt zu gestatten. Bewegliche Kulturgüter werden der Öffentlichkeit auch durch Leihgaben anlässlich von Ausstellungen oder wissenschaftlichen Arbeiten zugänglich gemacht. Stehen dem Zugang zwingende Gründe (zum Beispiel konservatorische Gründe) entgegen, sind auch diese zu bescheinigen.

3 - Erforderlichkeit der Maßnahmen

3.1 - Inhalt der Bescheinigung

Es ist zu bescheinigen, dass die durchgeführte Maßnahme nach Art und Umfang

- a) bei Gebäuden oder Gebäudeteilen zur Erhaltung als Baudenkmal,
- b) bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Teil eines Denkmalbereichs sind, zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs,
- c) bei gärtnerischen, baulichen oder sonstigen Anlagen, die Teil eines Denkmalbereichs, eines Gartendenkmals oder Bodendenkmals sind, zu ihrer Erhaltung,
- d) bei anderen Kulturgütern zu ihrer Erhaltung

nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege, des Archivwesens oder anderer öffentlich rechtlicher Schutz- und Erhaltungsverpflichtungen erforderlich waren.

Zur Erhaltung des Kulturguts erforderliche Maßnahmen sind solche, die die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer im Rahmen der Erhaltungspflicht zum Beispiel nach § 8 DSchG Bln durchführen muss. Die Versicherung des Kulturguts gehört nicht hierzu. Es reicht nicht aus, dass die Maßnahmen aus fachlicher Sicht angemessen oder vertretbar sind, sie müssen zur Erhaltung des schutzwürdigen Zustands, zum Beispiel auch zur Abwendung von Schäden, oder zur Wiederherstellung eines solchen Zustands notwendig sein. Maßnahmen, die ausschließlich durch das Zugänglichmachen des Kulturguts für die Öffentlichkeit veranlasst werden (zum Beispiel Errichtung eines Kassenhäuschens oder Besucherparkplatzes), gehören nicht dazu. Aufwendungen hierfür (zum Beispiel auch Lohnkosten für Aufsichtspersonal) können nur mit den Einnahmen aus der Nutzung des Kulturguts verrechnet werden.

An einem Gebäude oder Gebäudeteil sind auch Maßnahmen bescheinigungsfähig, die zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Maßnahmen

- die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen,
- erforderlich sind, um eine unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmals zu erhalten, wiederherzustellen oder zu ermöglichen, und
- geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmals sicherzustellen (vergleiche dazu auch Tz 3.8 und 3.9 der Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung des § 7i EStG).

3.2 - Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“

An einem Gebäude oder Gebäudeteil sind auch Maßnahmen bescheinigungsfähig, die zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Maßnahmen

- die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen,
- erforderlich sind, um eine unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmals zu erhalten, wiederherzustellen oder zu ermöglichen, und
- geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmals sicherzustellen (vergleiche dazu auch Tz 3.8 und 3.9 der Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung des § 7i EStG).

4 - Abstimmung der Maßnahmen

Es muss mit allen erheblichen Daten bescheinigt werden, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind. Die Abstimmung kann auch innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die nachträglich ausgesprochene Erlaubnis für Veränderungen an einem Kulturgut kann das Erfordernis der vorherigen Abstimmung nicht ersetzen. Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor, selbst dann, wenn sich das Ergebnis als kulturgutverträglich darstellt.

Wird erst im Verlauf der Maßnahme erkennbar, dass ein Kulturgut vorliegt, können die Aufwendungen bescheinigt werden, die ab dem Zeitpunkt entstehen, ab dem das Landesdenkmalamt Berlin oder die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestätigt hat, dass das Kulturgut den öffentlich-rechtlichen Bindungen des Denkmalschutzgesetzes oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterliegt, und die Maßnahmen betreffen, die vor ihrem Beginn mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind.

Bei laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen reicht es aus, wenn sie einmal vorweg abgestimmt werden (zum Beispiel laufende Pflege bei geschützten Garten- und Parkanlagen).

Soll von den abgestimmten Maßnahmen abgewichen werden, bedarf dies einer erneuten vorherigen Abstimmung. Werden die Maßnahmen nicht in der abgestimmten Art und Weise durchgeführt, darf insoweit eine Bescheinigung nicht erteilt werden.

Aus Nachweisgründen sind Zeitpunkt und Inhalt der Abstimmung zwischen den Beteiligten in geeigneter Weise schriftlich oder in Textform festzuhalten. Dabei ist die Eigentümerin beziehungsweise der Eigentümer auf

- die Bedeutung der Abstimmung für die Erteilung einer Bescheinigung,
- die Möglichkeit der Zusicherung nach § 38 VwVfG sowie
- das eigenständige Prüfungsrecht der Finanzbehörden (vergleiche Tz 7)

hinzuweisen. Wird bereits im Rahmen der Abstimmung festgestellt, dass nicht alle Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Bescheinigung erfüllen, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

5 - Höhe der Aufwendungen

Es können nur tatsächlich angefallene Aufwendungen bescheinigt werden. Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung der Eigentümerin beziehungsweise des Eigentümers oder die Arbeitsleistung unentgeltlich beschäftigter Personen. Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören aber die auf begünstigte Maßnahmen

entfallenden Lohn- und Gehaltskosten für eigene Arbeitnehmerinnen beziehungsweise Arbeitnehmer, Material- und Betriebskosten, Aufwendungen für Arbeitsgeräte sowie Gemeinkosten. Im Falle wiederkehrender Pflegemaßnahmen (insbesondere im Zusammenhang mit gärtnerischen Anlagen) ist eine vorherige Abstimmung zwischen Eigentümerin beziehungsweise Eigentümer und der zuständigen Bescheinigungsbehörde einschließlich der Vorlage eines Pflegekonzeptes erforderlich. Dieses hat eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Pflegemaßnahmen (einschließlich einer Beschreibung ihrer Art und jeweiligen Zielrichtung in Bezug auf die Erhaltung des Denkmalwerts), den zeitlichen Aufwand und Umfang sowie die darauf im einzelnen entfallenden Kosten zu beinhalten. Eine Abweichung von den ursprünglich veranschlagten Kosten ist jedoch unschädlich. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme. Skonti oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten. Die Prüfung schließt keine Preis- oder Angebotskontrolle ein.

Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Rechnungen sind von der antragstellenden Person entsprechend dem Vordruck aufzulisten. Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen, sowie zum Zeitpunkt der Baumaßnahme zu tätigen.

Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnungen. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen. Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen und weiteren Unterlagen (zum Beispiel Werkvertrag, Überweisungs- oder Zahlungsbeleg), die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnungen nachweisen, vorbehalten.

Pauschalrechnungen von Handwerkerinnen beziehungsweise Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigefügt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Kalkulation verlangt werden. Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen, Original-Angebot und Original-Kalkulation vorbehalten. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

Die Bescheinigungsbehörde hat zu bescheinigen, dass die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen wurden.

Die eingereichte Rechnungsaufstellung ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage). Die Bescheinigungsbehörde hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen.

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren der antragstellenden Person auf die Netto-rechnungsbeträge beschränkt werden. Schuldet die Bauherrin beziehungsweise der Bauherr die Umsatzsteuer aus den von ihr beziehungsweise ihm bezogenen Leistungen nach § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihr beziehungsweise ihm an die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

6 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die die für Denkmalpflege oder Archivwesen beziehungsweise das Kulturgut zuständige Behörde der Empfängerin beziehungsweise dem Empfänger der Bescheinigung aus öffentlichen Mitteln bewilligt hat. Werden solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, ist diese entsprechend zu ändern (§ 10g Absatz 3 Satz 2 EStG) und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon zu machen (§ 4 MV).

7 - Prüfungsumfang der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

- a) ob die vorgelegte Bescheinigung von der zuständigen Bescheinigungsbehörde ausgestellt worden ist,
- b) ob die bescheinigte Maßnahme an einem Kulturgut durchgeführt worden ist, das im Eigentum der steuerpflichtigen Person steht,

- c) ob das Kulturgut im jeweiligen Kalenderjahr weder zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 EStG genutzt worden ist, noch Gebäude oder Gebäudeteile zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sind,
- d) inwieweit die Aufwendungen etwaige aus der Nutzung des Kulturguts erzielte Einnahmen (vergleiche hierzu auch Tz 3.1) übersteigen,
- e) ob und in welcher Höhe die bescheinigten Aufwendungen Grunderwerbsteuer enthalten und steuerrechtlich dem Kulturgut im Sinne des § 10g EStG zuzuordnen und keine Anschaffungskosten sind,
- f) ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gezahlt werden oder worden sind,
- g) in welchem Veranlagungszeitraum die Steuerbegünstigung erstmals in Anspruch genommen werden kann.

Die Bindungswirkung der durch die Bescheinigungsbehörde ausgestellten Bescheinigung erstreckt sich folglich nicht auf die Punkte, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

8 - Gebührenpflicht

Die Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

Die für die Erteilung der Bescheinigung angefallenen Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

9 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Christian Gaebler

Senator

Anlage - Musterantrag nach § 10g EStG

Anlage

Muster für einen **Antrag auf Ausstellung** einer Bescheinigung gemäß § 10g Einkommensteuergesetz (EStG)

Anlagen

1. Pläne Bestand
2. Pläne mit Eintragung der Maßnahmen
3. Vereinbarung
4. Rechnungen (Schlussrechnungen)

Eigentümer/-in

Name, Vorname
Anschrift
Telefon, E-Mail
Zuständige Finanzbehörde, Steuernummer
Steueridentifikationsnummer

☐ Vertretung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers (Vollmacht ist beigelegt)

1. Die Maßnahmen sind durchgeführt worden an

☐ einem Gebäude oder Gebäudeteil

☐ das ein Baudenkmal ist

☐ das Teil einer geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist

Adresse des Objekts, bei einem Gebäudeteil zusätzlich genaue Beschreibung

☐ einer gärtnerischen, baulichen oder sonstigen Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist und die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften unter Schutz gestellt ist

Bezeichnung und Adresse der Anlage

☐ Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken und Archiven

- ☐ die in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach § 7 Absatz 1 des Kulturschutzgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) eingetragen sind oder
- ☐ die sich seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befinden und deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Bezeichnung des Gegenstandes (zum Beispiel des Möbelstücks, Bildes, Buches usw.), an dem die Maßnahmen durchgeführt worden sind.

2. Das unter 1. bezeichnete Kulturgut

- ☐ wird der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit wie folgt zugänglich gemacht:
- ☐ wird nicht zugänglich gemacht, weil folgende zwingende Gründe dem entgegenstehen:

Schriftliche Erklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers gemäß Tz 2.2 der Bescheinigungsrichtlinien vom...

3. Bezeichnung der Maßnahmen:

4. Die oben bezeichneten Maßnahmen sind mit der Bescheinigungsbehörde am abgestimmt worden.

5. Aufstellung der Kosten

Bei Bedarf weitere Blätter beifügen.

Lfd. Nr.	Rechnungsdatum	Kurzbezeichnung der Leistung	Abschluss der Maßnahme	Rechnungsbetrag	Zahlungsbetrag	Zahlungsdatum	Vermerk der Gemeinde
Übertrag							
Gesamt							

☐ Antragstellerin bzw. Antragsteller ist vorsteuerabzugsberechtigt

6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Falls Zuschüsse von einer für Denkmalpflege oder Archivwesen zuständigen Behörde gewährt worden sind, bitte hier auflisten.

<u>Zuschussgeberin bzw. Zuschussgeber</u>	<u>Maßnahme</u>	<u>Datum der Bewilligung</u>	<u>Betrag€</u>	<u>Datum der Auszahlung</u>

Gesamt

Summe der Kosten (Nr. 5)
abzüglich Summe der bewilligten Zuschüsse (Nr. 6)
Insgesamt

Ort, Datum

I Unterschrift

Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin)

Neue Mitglieder in der Vollversammlung

Bekanntmachung vom 1. Juli 2026

Telefon: 31510-0

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 23, 24 der Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin) vom 14. September 2021 (ABl. S. 4375) wird folgende Veränderung in der Mitgliedschaft in der Vollversammlung der IHK Berlin bekanntgemacht:

„Wahlgruppe 11 Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistungen - Untergruppe Banken

- **Herr Harald Eisenach**, Deutsche Bank AG, ist aus der Vollversammlung ausgeschieden.
- **Herr Stephan Hemmerich**, Deutsche Bank AG, rückt in die Vollversammlung nach (mittelbare Wahl).“

Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (LSFB)

Zweite Änderung der Satzung der LSFB

Bekanntmachung vom 9. Juli 2026

Telefon: 1234-7679

Vom 10. April 2022 (in Kraft getreten am 25. Juni 2022), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung vom 9. Juli 2026

Hiermit gibt die LSFB die zweite Änderung der Satzung, entsprechend der Beschlüsse 01-AR/2026 und 07-GWTV/2026, bekannt.

Inhalt

Präambel

- § 1 Name, Sitz**
- § 2 Aufgaben der Landesanstalt**
- § 3 Finanzielle Ausstattung**
- § 4 Organe**
- § 5 Vorstand**
- § 6 Einberufung des Aufsichtsrates**
- § 7 Aufgaben des Aufsichtsrates**
- § 8 Beschlüsse des Aufsichtsrates**
- § 9 Gewährträgersversammlung**
- § 10 Geschäftsjahr, Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung**
- § 11 Beirat**
- § 12 Inkrafttreten**

Präambel

Die Länder Berlin und Brandenburg schreiben Schienenpersonennahverkehrsleistungen auf den Teilnetzen Nord-Süd und Stadtbahn des Berliner S-Bahn-Netzes sowie die Lieferung und Instandhaltung der hierfür erforderlichen Schienenfahrzeuge (Neufahrzeuge) losweise in einem wettbewerblichen Verfahren aus. Die Abgabe von Kombinationsangeboten bzw. einem Gesamtangebot ist zulässig.

Die Landesanstalt wird Eigentümerin der Neufahrzeuge und überlässt diese den bzw. dem obsiegenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gegen kostendeckende Entgelte zur Nutzung mit dem Ziel, eine Monopolsituation auszuschließen, um die kontinuierliche, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Versorgung des Landes Berlin und des Gebiets des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg (VBB) mit Leistungen des S-Bahn-Verkehrs zu gewährleisten.

Die Funktion des Fahrzeughalters im Sinne von § 2 Abs. 13 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und die Aufgaben der als für die Instandhaltung zuständigen Stelle (Entity in Charge of Maintenance - ECM) werden durch ein gegenüber der Landesanstalt und dem EVU verpflichtetes Unternehmen (Fahrzeuggestellungs- und Instandhaltungsunternehmen - FBI) erbracht. Dieses gewährleistet gegenüber dem EVU die zur Erbringung der Verkehrsleistungen notwendige Verfügbarkeit der Fahrzeuge.

Die Landesanstalt nimmt alle zur Wahrung der Vermögensinteressen an dem erworbenen Fahrzeugeigentum erforderlichen Aufgaben wahr. Die Landesanstalt kann Eigentum an Serviceeinrichtungen (beispielsweise Werkstätten, Abstellanlagen) erwerben, um wirtschaftliche und qualitative Nachteile in Bezug auf die Nutzung und Instandhaltung der in ihrem Eigentum stehenden Schienenfahrzeuge zu vermeiden. Dabei wird sich die Betätigung der Landesanstalt auf die Verwaltung und Nutzungsüberlassung des erworbenen Vermögens an Dritte als Betreiber beschränken; eine eigene aktive Betätigung im Schienenpersonennahverkehr oder in der Durchführung von Service- oder Werkstattleistungen für die Fahrzeuge wird nicht stattfinden.

Die Finanzierung des Fahrzeugkaufpreises erfolgt teilweise aus der Landesanstalt aus Eigenmitteln des Landes Berlin zur Verfügung gestelltem Eigenkapital und überwiegend durch Aufnahme langfristiger Kredite durch die Landesanstalt. Das Land Berlin garantiert während der Kreditlaufzeit mittelbar über die Gewährträgerhaftung die Zahlung des Kapitaldienstes.

§ 1 Name, Sitz

(1) Die Landesanstalt ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und führt den Namen

„Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin“.

Im Geschäfts- und Rechtsverkehr kann sie die Kurzbezeichnung „LSFB“ verwenden.

(2) Die Landesanstalt hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Aufgaben der Landesanstalt

(1) Die Landesanstalt hat folgende Aufgaben:

1. Beschaffung und Nutzungsüberlassung von Schienenfahrzeugen für den Schienenpersonennahverkehr in Berlin und im Gebiet des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg (VBB), die ausschließlich im Rahmen der von den zuständigen Aufgabenträgern finanzierten S-Bahn-Verkehre eingesetzt und den Eisenbahnverkehrsunternehmen beigestellt werden,
3. Sicherstellung des Werterhalts der in ihrem Eigentum befindlichen Schienenfahrzeuge zur Gewährleistung der Möglichkeit der Nutzungsüberlassung über die gesamte Lebensdauer der Schienenfahrzeuge,
4. Finanzierung der Fahrzeugbeschaffung, insbesondere über Kredite, die die Landesanstalt im eigenen Namen aufnimmt,
5. technisches und kaufmännisches Controlling der in ihrem Eigentum stehenden Fahrzeuge,
6. Nutzungsüberlassung von Grundstücken für die Errichtung erforderlicher Serviceeinrichtungen, wie Werkstattanlagen und Abstellgleise einschließlich Vornahme etwaiger hierfür erforderlicher Vorbereitungsmaßnahmen, wie Flächenerschließung,
7. Übernahme bestehender Werkstattanlagen und -grundstücke und deren Nutzungsüberlassung an Betreiber.

(2) Die Landesanstalt ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, alle Maßnahmen und Geschäfte zu tätigen, die unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen.

(3) Die Landesanstalt darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Finanzielle Ausstattung

(1) Für die Nutzungsüberlassung erhält die Landesanstalt von den EVU kosten-deckende Entgelte, deren Höhe sich aus den Kreditraten für die von der Landesanstalt aufgenommenen Kredite (inklusive Vorfinanzierung und Zinssicherungskosten) und den Verwaltungskosten der Landesanstalt zusammensetzt.

(2) Gewährträger der Landesanstalt ist das Land Berlin. Es haftet für Verbindlichkeiten der Landesanstalt unbeschränkt. Es kann erst in Anspruch genommen werden, wenn aus dem Vermögen der Landesanstalt keine Befriedigung erlangt werden kann.

§ 4 Organe

Organe der Landesanstalt sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Gewährträgerversammlung und der Beirat.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesanstalt mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Gewährträgerversammlung sowie des Aufsichtsrates und im Landesanstaltsinteresse.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesanstalt zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Errichtung einer Landesanstalt Schienenfahrzeuge Berlin (LSFBG) oder auf Grund dieser Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(3) Der Vorstand darf gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LSFBG nur mit Zustimmung der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung Kredite aufnehmen. Weitere Zustimmungsvorbehalte gemäß der Satzung bleiben unberührt.

(4) Der Vorstand besteht aus einer oder bis zu zwei Personen. Besteht er aus zwei Personen, sind beide Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und eine Prokuristin bzw. ein Prokurist gemeinschaftlich zur Vertretung der Landesanstalt befugt. Im Falle der gemeinschaftlichen Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat ein vorsitzendes Vorstandsmitglied; dieses entscheidet bei Stimmengleichheit im Vorstand. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, ist diese alleinvertretungsberechtigt. Zur Sicherstellung der Vertretung des Vorstands kann Einzelprokura erteilt werden. In diesen Fällen ist durch geeignete interne Regelungen sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Tätigkeit der Landesanstalt das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird.

(5) Die Gewährträgerversammlung bestellt den Vorstand auf Vorschlag des Aufsichtsrates für die Dauer von höchstens fünf Jahren; eine wiederholte Bestellung ist frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit zulässig.

(6) Der Vorstand vertritt die Landesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäfte der Landesanstalt sind nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge im Schienenpersonennahverkehr sowie unter Beachtung der Vorgaben des LSFBG zu führen. Der Vorstand ist befugt,

1. im Rahmen des LSFBG und nach Einholung eines Beschlusses des Aufsichtsrates Prokura zu erteilen,
2. im Rahmen des LSFBG Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen Untervollmacht zu erteilen; hierbei ist durch geeignete interne Regelungen sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Tätigkeit der Landesanstalt das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird,
3. Prokuristinnen bzw. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte dürfen keine Untervollmacht erteilen,
4. im Namen der Landesanstalt mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte zu schließen, soweit der Aufsichtsrat ihn von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit hat.

Der Aufsichtsrat kann für den Vorstand Geschäftsanweisungen erlassen; besteht der Vorstand aus zwei Personen, hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsanweisung für den Vorstand zu erlassen.

(7) Schließt die Landesanstalt für die Mitglieder des Vorstands sowie für Prokuristinnen oder Prokuristen mit Einzelprokura eine Haftpflichtversicherung ab, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Einhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinba-

ren. Soweit für die Vorstandstätigkeit keine oder eine geringe Vergütung gezahlt wird, kann ein geringerer Selbstbehalt vereinbart oder darauf verzichtet werden. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer Director's and Officer's (D & O) Versicherung sind zu dokumentieren.

§ 6 Einberufung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird von seinem vorsitzenden Mitglied, im Falle der Verhinderung von dessen stellvertretend vorsitzenden Mitglied, einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert; mindestens jedoch zweimal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn mindestens eines seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(2) Die Durchführung von Aufsichtsratssitzungen setzt die ordnungsgemäße Einberufung des Aufsichtsrats unter Wahrung der nachstehenden Anforderungen voraus. Die Einberufung des Aufsichtsrats hat schriftlich oder elektronisch (einfache E-Mail) unter Angabe von Tagungszeit und -ort sowie Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Die Unterlagen können auch in einem elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellt werden. Der Datenraum muss so ausgestaltet sein, dass die Informationen ausgedruckt, aufbewahrt oder gespeichert werden können, dass sie den Aufsichtsratsmitgliedern während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich sind und dass sie unverändert abgerufen werden können. Die Einberufung muss den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden, die jedoch mindestens sieben Tage betragen muss.

(3) Das vorsitzende Mitglied, im Falle der Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied, leitet die Sitzungen. Bei unvorhersehbarer oder kurzfristiger Abwesenheit des vorsitzenden beziehungsweise des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds kann der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit ein Mitglied mit der Leitung der Sitzung bis zum Erscheinen des vorsitzenden beziehungsweise des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds beauftragen.

(4) Die Aufsichtsratssitzungen sind nicht öffentlich. Auf Verlangen des Aufsichtsrates sind die Mitglieder des Vorstands verpflichtet, an Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Über die Teilnahme Dritter entscheidet das vorsitzende Mitglied.

(5) Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen grundsätzlich als Präsenzsitzungen mit körperlicher Anwesenheit ab. In begründeten Ausnahmefällen ist das Abhalten einer Sitzung als Videokonferenz zulässig. Dabei gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend im Sinne des Satzes 1.

§ 7 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.

(2) Alle Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands von grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Zustimmungsbedürftig sind insbesondere die folgenden Maßnahmen:

1. Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten, teilweise oder vollständige Aufgabe in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftstätigkeiten,
2. Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs hinausgehen oder für die Tätigkeit der Landesanstalt von grundlegender Bedeutung sind,
3. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten, wesentliche Änderung der Betriebsorganisation,
4. Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an Kapitalerhöhungen gegen Einlagen, Schaffung oder Änderung von Richtlinien für verbundene Unternehmen,
5. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine Wertgrenze von 500.000,00 EUR übersteigen,

6. Sofern jeweils im Einzelfall die für diese Geschäfte nachfolgend geregelten Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden: Aufnahme von Anleihen oder Krediten, sofern deren Wert die Grenze von 1 Mio. EUR jeweils überschreitet; Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, sofern deren Wert die Grenze von 1 Mio. EUR jeweils überschreitet; Gewährung von Krediten sofern deren Wert die Grenze von 500.000,00 EUR jeweils überschreitet; Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Vertragsvolumen von jährlich mehr als 25.000,00 EUR,
7. Gewährung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen, Sponsoring zugunsten von politischen Parteien, ihrer Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie sonstiger Mitglieder ist ausgeschlossen,
8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten,
9. Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder und Prokuristinnen bzw. Prokuristen,
10. Gewährung von Krediten an Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Aufsichtsrats (Kreditgewährung gem. § 89 AktG),
11. Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen bzw. Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb,
12. Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Betriebsrat, soweit sie über gesetzliche oder tarifliche Regelungen hinausgehen,
13. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern jeweils vom Aufsichtsrat festzulegende Grenzen überschritten werden,
14. Jede Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abfindungen bei Beschäftigungsbeendigung, sofern diese über die gesetzlichen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes hinausgehen,
15. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen,
16. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung mit Ausnahme von Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz, Abschluss von Vergleichen, Erklärung von Anerkennnissen und Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert von Forderungen eine Wertgrenze von mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall übersteigt,
17. Alle Vorlagen des Vorstands an die Gewährträgerversammlung, ausgenommen Vorlagen an eine außerordentliche Gewährträgerversammlung.
18. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit der Landesanstalt,
19. Erwerb und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des beweglichen Anlagevermögens, sofern sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan enthalten sind; die Zustimmungspflicht nach § 12 Abs. 4 Nr. 8 und 9 LSFBG bleibt unberührt.

Maßnahmen nach Nr. 1, 3, 4, 8, 10, 18 und 19 bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gewährträgerversammlung. Die Übernahme von Bürgschaften und Garantien (einschließlich Patronatserklärungen) bedarf der Zustimmung der Gewährträgerversammlung, sofern ein von dieser festzulegender jährlicher Betrag überschritten wird. Die Aufnahme von Anleihen oder Krediten, sofern deren Wert die Grenze von 10 Mio. EUR jeweils übersteigt, bedarf der Zustimmung der Gewährträgerversammlung.

Des Weiteren gilt für die in Nr. 4 und 8 aufgeführten Tätigkeiten folgendes Zustimmungserfordernis unter Beachtung der einschlägigen Regelungen der §§ 65 Abs. 6 Nr. 3 und 4 sowie 112 Abs. 2 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung: Der Vorstand darf nur mit Einwilligung der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin

- a) eine Beteiligung von mehr als 25 % der Anteile eines anderen Unternehmens erwerben bzw. sich in diesem Umfang an der Gründung eines Unternehmens beteiligen, eine solche Beteiligung erhöhen oder sie ganz oder zum Teil veräußern oder eine Beteiligung von mehr als 50 % der Anteile eines anderen Unternehmens umwandeln oder auflösen.
 - b) Grundstücke veräußern, die sich im Eigentum der Landesanstalt befinden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann widerruflich für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen gemäß Absatz 2 dem Vorstand seine Zustimmung allgemein erteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, sowie Handlungen im Einzelfall an seine Zustimmung binden. Näheres kann in einer vom Aufsichtsrat gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 zu erlassenden Geschäftsanweisung für den Vorstand geregelt werden.
- (5) In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung mit dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates, die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates selbst im schriftlichen Verfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Aufsichtsrat hat die Maßnahmen zu genehmigen.
- (6) Dem Aufsichtsrat obliegt es, für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Gewährträgerversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (7) Der Aufsichtsrat schließt nach Zustimmung der Gewährträgerversammlung Zielvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern.
- (8) Der Aufsichtsrat unterbreitet der Gewährträgerversammlung einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstands.
- (9) Der Aufsichtsrat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Beirates, erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat und setzt die Aufwandsentschädigung von Beiratsmitgliedern fest.
- (10) Der Aufsichtsrat stellt den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr fest und legt den festgestellten Wirtschaftsplan der Gewährträgerversammlung zur Genehmigung vor.
- (11) Der Aufsichtsrat prüft den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss.
- (12) Der Aufsichtsrat schlägt der Gewährträgerversammlung die zu bestellende Abschlussprüfende oder den zu bestellenden Abschlussprüfenden vor.
- (13) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt schuldhaft, haften sie der Landesanstalt gegenüber auf Schadensersatz. Schließt die Landesanstalt für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine D & O-Versicherung ab, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis zur Höhe von 25 % der jährlichen Aufsichtsratsaufwandsentschädigung zu vereinbaren. Soweit für die Überwachungstätigkeit keine oder eine geringe Aufwandsentschädigung gezahlt wird, kann ein geringerer Selbstbehalt vereinbart oder darauf verzichtet werden. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D & O-Versicherung sind zu dokumentieren.
- (14) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Gewährträgerversammlung festgesetzt und aus Mitteln der Landesanstalt gezahlt.

§ 8 Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Kann der Aufsichtsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Fall der Verhinderung die Stimme des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Beschlussfassung auch in einer Videokonferenz zulässig. Per

Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 1. Regelungen dieser Satzung für die Beschlussfassung durch Sitzungen des Aufsichtsrates gelten in diesem Fall entsprechend.

(4) Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftlichen Stimmabgaben (Stimmbotschaft) durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen. In diesen Fällen gelten die Mitglieder als anwesend im Sinne des Absatzes 1. Für die Beschlussfassung in einer Videokonferenz muss die Stimmbotschaft dem vorsitzenden Mitglied schriftlich vorliegen.

(5) Des Weiteren besteht in dringenden Fällen die Möglichkeit des vorsitzenden Mitglieds, eine schriftliche oder elektronische Abstimmung und Beschlussfassung herbeizuführen (Umlaufverfahren), wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung innerhalb von sieben Tagen widerspricht. Eine elektronische Abstimmung und Beschlussfassung ist darüber hinaus nur zulässig, soweit bei dieser die Nachweisbarkeit der Identität des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds zweifelsfrei sichergestellt ist. Das Umlaufverfahren geschieht durch Vorlage konkreter Beschlussvorlagen mit der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich festzusetzenden Frist von zwei Wochen. Im Umlaufverfahren hat die Stimmabgabe ebenfalls schriftlich oder elektronisch, letzteres nur, soweit bei elektronischer Stimmabgabe die Nachweisbarkeit der Identität des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds zweifelsfrei sichergestellt ist, zu erfolgen. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten. Der Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.

(7) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte oder eine andere Art von Interessenkollision vorliegt.

(8) Der Aufsichtsrat entscheidet über die in der Tagesordnung der Einladung genannten Gegenstände. Über andere als in der Einladung bezeichnete Beratungsgegenstände darf der Aufsichtsrat nur dann beschließen, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Aufsichtsrat der Verhandlung einstimmig zustimmt oder
2. im Falle nicht dringlicher Angelegenheiten sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(9) Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die das vorsitzende Mitglied zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates wiederzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam.

(10) Die Niederschrift ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates, den Mitgliedern der Gewährträgerversammlung sowie der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zu übersenden und in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates genehmigen zu lassen.

§ 9 Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische (einfache E-Mail) Einladung des vorsitzenden Mitglieds der Gewährträgerversammlung zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung enthalten. Erforderliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Die Unterlagen können auch in einem elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellt werden. Der Datenraum muss so ausgestaltet sein, dass die Informationen ausgedruckt oder gespeichert werden können. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann das vorsitzende Mitglied der Gewährträgerversammlung die Einberufungsfrist verkürzen; diese Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.

(2) Die Gewährträgerversammlung hat zu einer außerordentlichen Versammlung zusammenzutreten, wenn eines ihrer Mitglieder, der Aufsichtsrat oder der Vorstand die Einberufung verlangen, und zwar unter Angabe von Zweck und Gründen sowie eines Vorschlags zur Tagesordnung. Für die Einberufung ist Absatz 1 maßgebend.

- (3) Das vorsitzende Mitglied muss die Gewährträgerversammlung mindestens einmal jährlich einberufen.
- (4) Die Gewährträgerversammlung hält ihre Sitzungen grundsätzlich als Präsenzsitzungen mit körperlicher Anwesenheit ab. Sie darf Sitzungen auch als Videokonferenz abhalten, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Per Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend im Sinne des Satzes 1.
- (5) Das vorsitzende Mitglied, im Falle der Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied, leitet die Sitzungen. Bei unvorhersehbarer oder kurzfristiger Abwesenheit des vorsitzenden beziehungsweise des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds kann die Gewährträgerversammlung mit einfacher Mehrheit ein Mitglied mit der Leitung der Sitzung bis zum Erscheinen des vorsitzenden beziehungsweise des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds beauftragen.
- (6) Die Sitzungen der Gewährträgerversammlung sind nicht öffentlich. Über die Teilnahme Dritter entscheidet das vorsitzende Mitglied.
- (7) Über die Beschlüsse fertigt das vorsitzende Mitglied eine Niederschrift an.
- (8) Die Gewährträgerversammlung beschließt über
1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats; die Gewährträgerversammlung kann eine Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern auch ohne Vorschlag des Aufsichtsrats beschließen,
 2. die Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder und deren Aufwandsentschädigung,
 3. auf Vorschlag des Aufsichtsrats über die Satzung und ihre Änderungen,
 4. auf Vorschlag des Aufsichtsrats über dessen Geschäftsordnung,
 5. die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands,
 6. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrats und im Einvernehmen mit dem Rechnungshof,
 7. die Feststellung des durch den Aufsichtsrat geprüften Jahresabschlusses,
 8. die Genehmigung des jährlich durch den Vorstand aufzustellenden und vom Aufsichtsrat zu beschließenden Wirtschaftsplans,
 9. die Veräußerung von Schienenfahrzeugen,
 10. die Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstands gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 bis 5.
- (9) Die Gewährträgerversammlung entscheidet über Ausschüttungen.
- (10) Die Gewährträgerversammlung holt vor der Bestellung gemäß Absatz 7 Nr. 6 eine Erklärung der oder des vorgesehenen Abschlussprüfenden darüber ein, ob Beziehungen zwischen der oder dem Abschlussprüfenden, ihrer oder seiner Gesellschaft und der Landesanstalt bestehen, die Zweifel an ihrer oder seiner Unabhängigkeit begründen könnten.
- (11) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (12) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse dürfen auch in einer Videokonferenz gefasst werden, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Per Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder der Gewährträgerversammlung gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 11. Regelungen dieser Satzung für die Beschlussfassung durch Sitzungen der Gewährträgerversammlung gelten in diesem Fall entsprechend.
- (13) Die Gewährträgerversammlung kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung innerhalb von sieben Tagen widerspricht. Über das Ergebnis einer Abstimmung sind die Mitglieder unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Beschlüsse sind in der nächsten Gewährträgerversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift aufzunehmen. Fernmündliche Beschlussfassungen sind nicht zulässig.
- (14) Die Mitglieder können sich in der Gewährträgerversammlung durch ihre Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre vertreten lassen.

(15) Die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das LSFBG nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Geschäftsjahr, Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Wird die Landesanstalt im Laufe eines Kalenderjahres errichtet, beginnt das erste Geschäftsjahr mit der Errichtung und endet am 31.12. desselben Jahres (Rumpfgeschäftsjahr).

(2) Die Landesanstalt erfasst Kosten und Einnahmen einerseits jeweils für die ihr obliegenden Aufgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit

1. der Fahrzeugfinanzierung, der Fahrzeugverwaltung und der Fahrzeugüberlassung
2. sowie der Übernahme inklusive Finanzierung, der Verwaltung und der Nutzungsüberlassung von Grundstücken für die Errichtung erforderlicher Werkstättenanlagen bzw. von bestehenden Werkstättenanlagen und -grundstücken

und andererseits für jede weitere Tätigkeit jeweils intern auf getrennten Konten (Trennungsrechnung). Alle Kosten und Einnahmen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die Zuordnung der Kosten und Einnahmen zu den jeweiligen Bereichen und über die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Einnahmen, sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der durch § 264 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmten Frist für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

(5) Im Anhang zum Jahresabschluss oder an anderer geeigneter Stelle sind für jedes namentlich benannte Mitglied aller Organe die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge, jeweils einzeln aufgegliedert nach festen und variablen Bestandteilen und Auflistung der Einzelbestandteile (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, vertragliche Vereinbarungen über Ruhegehälter) anzugeben. Dies gilt auch für Abfindungen und gewährte Zulagen und Kredite.

(6) Die Vorgaben des Berliner Corporate Governance Kodex sind zu beachten. Die Erklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu den die Unternehmensführung betreffenden Empfehlungen des Gesellschafters Land Berlin (Berliner Corporate Governance Kodex) ist - als Anlage - dem Lagebericht zum Jahresabschluss beizufügen.

(7) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer zu prüfen. Diese oder dieser ist vom Aufsichtsrat zu beauftragen, die Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nummern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorzunehmen und einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie der leitenden Angestellten (Bezügebericht) zu erstellen. Der Prüfungsbericht der Abschlussprüferin beziehungsweise des Abschlussprüfers über den Jahresabschluss und der Bezügebericht sind der für die Beteiligungsführung zuständigen Stelle des Landes Berlin unverzüglich nach deren Eingang zuzuleiten.

(8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat und der Gewährträgerversammlung eine schriftliche Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht unter genauer Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen.

(9) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und unverzüglich über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Gewährträgerversammlung zu berichten. Er hat

ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen.

(10) Die Gewährträgerversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.

(11) Es besteht ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung. Der Vorstand übersendet dem Rechnungshof nach der Beschlussfassung durch die Gewährträgerversammlung die in Absatz 7 genannten Unterlagen zur Prüfung.

§ 11 Beirat

(1) Der bei der Landesanstalt gebildete Beirat hat die Aufgabe, Vorstand und Aufsichtsrat in allgemeinen, die Landesanstalt betreffenden Fragen zu beraten und die Landesanstalt bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer der jeweiligen Legislatur durch das Abgeordnetenhaus von Berlin nach dem d'Hondt-Verfahren berufen. Erneute Berufungen für jeweils eine weitere Legislatur sind möglich.

(3) Die oder der Vorsitzende des Beirates wird vom Aufsichtsrat bestimmt.

(4) Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

(5) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat. An die Mitglieder des Beirates kann eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Aufwandsentschädigung bezahlt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichshain-Kreuzberg

**Einziehung von Straßenland
und Widmung als Grün- und Erholungsanlage**

Bekanntmachung vom 14. Juli 2026

SGA III D 3

Telefon: 90298-8067 oder 90298-0, intern 9298-8067

Nach baulicher Umgestaltung des Franz-Mehring-Platzes wurden die Flurstücke neu geordnet. Gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, wird das ehemalige Flurstück 407 mit einer Teilfläche von 978 m², das ehemalige Flurstück 408 mit einer Teilfläche von 2 240 m² und das Flurstück 300 mit einer Teilfläche von 487 m², Flur 20, Lagebezeichnung **Franz-Mehring-Platz**, Gemarkung Friedrichshain (im Lageplan gelb markiert), als öffentliches Straßenland eingezogen.

Das Flurstück 427 mit 70 m², das Flurstück 428 mit 282 m² und das Flurstück 430 mit 4 842 m², Flur 20, Lagebezeichnung **Franz-Mehring-Platz**, Gemarkung Friedrichshain werden gemäß § 2 des Grünanlagengesetzes (GrünanlG) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet.

Die Absichtserklärung zur Einziehung wurde im Amtsblatt für Berlin Nummer 19 vom 8. Mai 2026 (ABl. S. 1142) bekanntgegeben.

Begründung

Die Flächen sind als Grünfläche hergestellt und für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich.

Die Widmung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 236) geändert worden ist, einen Tag nach Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin als bekannt gegeben.

Die Unterlagen über die Einziehung und Widmung können, nach vorheriger telefonischer Absprache, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Postanschrift: Postfach 35 07 01, 10216 Berlin, Sitz: Zimmer 805a, Dienstgebäude Yorckstraße 4-11, 10965 Berlin, zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur dann gegeben, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingeht.

(siehe Karten auf der Folgeseite)



Quelle: ALKIS Geobasisdaten



Quelle: ALKIS Geobasisdaten

Friedrichshain-Kreuzberg**Beabsichtigte Einziehung von Straßenland**

Bekanntmachung vom 16. Juli 2026

SGA III D 3

Telefon: 90298-8067 oder 90298-0, intern 9298-8067

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, beabsichtigt, das Flurstück 2409 Flur 5 mit einer Teilfläche von ca. 79 m², Lagebezeichnung **Möckernstraße 25**, der Gemarkung Kreuzberg (rot schraffierte Flächen im Lageplan) gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland einzuziehen.

Begründung

Die Fläche ist als Grünfläche hergestellt und für die Abwicklung des öffentlichen Verkehrs entbehrlich.

Die Unterlagen über die Einziehung können nach vorheriger telefonischer Absprache, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Verkehr, Grünflächen, Ordnung und Umwelt, Straßen- und Grünflächenamt, Fachbereich Öffentlicher Raum, Raum 805a, Yorckstraße 4-11, 10969 Berlin, vorgebracht werden.



Quelle: ALKIS Geobasisdaten

Lichtenberg

**Zentren- und Einzelhandelskonzept 2025
für den Bezirk Lichtenberg von Berlin
- Beschluss -**

Bekanntmachung vom 9. Juli 2026

Stapl KO

Telefon: 90296-6121 oder 90296-0, intern 9296-6121

Die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Lichtenberg hat auf ihrer Sitzung am 9. Juli 2026 das „Zentren- und Einzelhandelskonzept 2025 für den Bezirk Lichtenberg von Berlin“ auf der Grundlage des Bezirksamtsbeschlusses vom 9. Juni 2026 als fachlichen Teilplan der Bereichsentwicklungsplanung beschlossen.

Es stellt die Fortschreibung des in 2011 beschlossenen ZEKs dar und verfolgt das Ziel, die Funktion der zentralen Versorgungsbereiche zu sichern und die Einzelhandelsentwicklung an städtebaulich geeignete Standorte zu lenken. Der Fokus der Fortschreibung lag auf der baurechtlich relevanten Überarbeitung der Abgrenzung und Hierarchisierung der zentralen Versorgungsbereiche und der Fortschreibung der Steuerungsleitsätze. Weiterhin wurde die Qualität der Angebotsstrukturen, die Gestaltung des öffentlichen Raums und die Wettbewerbsfähigkeit des Einzelhandels berücksichtigt.

Das bezirkliche Zentren- und Einzelhandelskonzept ist als sonstige städtebauliche Planung im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 11 des Baugesetzbuches (BauGB) bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Es stellt eine Beurteilungsgrundlage für Einzelentscheidungen im Rahmen von Bauantragsverfahren gemäß § 34 Absatz 3 BauGB dar.

Die wesentlichen Unterlagen stehen im Internet zur Verfügung:

<https://www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/buergerservice/bauen/artikel.280065.php>

Lichtenberg

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans

Bekanntmachung vom 10. Juli 2026

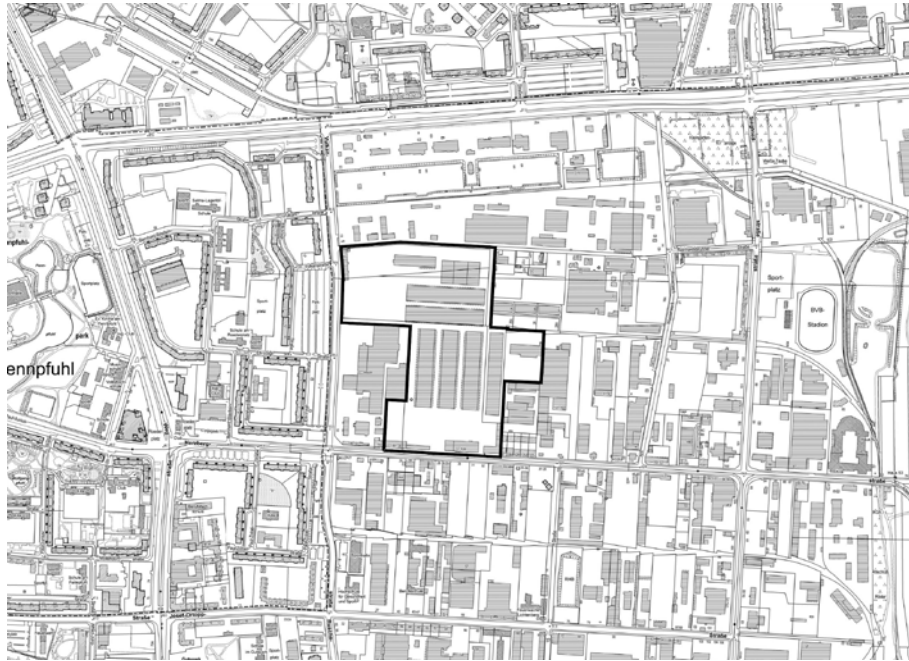
Stapl D 2

Telefon: 90296-6112 oder 90296-0, intern 9296-6112

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2026 beschlossen, für die Grundstücke Herzbergstraße 128-139 im Bezirk Lichtenberg einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **11-193 VE** für das Sonderzentrum Dong Xuan Center aufzustellen.

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtentwicklungsamt des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin beauftragt worden.

(siehe Karte auf der Folgeseite)



Quelle: Berliner Kartengrundlage K5/Gfp Gesellschaft für Planung mbH

Mitte

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 1-125 „Swinemünder Brücke“

Bekanntmachung vom 10. Juli 2026

Stadt 1 207

Telefon: 9018-45838 oder 9018-20, intern 918-45838

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2026 beschlossen, für das Grundstück Brunnenstraße 105, 106, Swinemünder Straße 64 A sowie für einen Teil des Grundstücks Hanne-Sobek-Platz, im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung **1-125 „Swinemünder Brücke“** aufzustellen.

Die Aufstellung erfolgt in Anwendung des § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB).

Mit der Durchführung des Beschlusses ist das Stadtentwicklungsamt Mitte, Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Facility Management, beauftragt worden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: BA Mitte, eigene Darstellung; Plangrundlage: ALKIS)

Bebauungsplan 1-125

für das Grundstück Brunnenstraße 105, 106, Swinemünder Straße 64A im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen



Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Stadtentwicklung und Facility Management
Stadtentwicklungsamt
FB Stadtplanung

Mitte

Teileinziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 16. Juli 2026

Bau 1 115 TE 744/26-Mi

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, beabsichtigt, eine Teilfläche des **Koppenplatzes** und eine Teilfläche der **Auguststraße** (Einmündung in den Koppenplatz) zwischen Auguststraße und Koppenplatz 12 im Ortsteil Mitte (Teilflächen der Flurstücke 338 und 520 in der Flur 020 der Gemarkung 110001) gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland teileinzuziehen.

Die Nutzung soll zukünftig nur für Fußgänger/-innen und Fahrradfahrer/-innen, Elektrokleinstfahrzeuge (im Sinne der Legaldefinition des § 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 [BGBl. I S. 756] in ihrer jeweils gültigen Fassung) und für Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 StVO (Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge der Polizei, der Ver- und Entsorgung und der Straßenunterhaltung) zugelassen sein.

Die Teileinziehung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Ziele und Vorgaben des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr Berlin 2030 (StEP MoVe - Stand 02/2021), dem Radverkehrsplan und dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030.

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat mit dem Beschluss zur Drucksache 0343/VI „Orientierungsrahmen zur Umsetzung von Kiezblocks in Mitte“ die umfassende Kiezblock-Strategie des Bezirks Mitte beschlossen und bezweckt eine flächendeckende Verkehrsberuhigung in den Nebenstraßen des Bezirks. Sie zielt auf die Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und dient zugleich der Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fußverkehr sowie Fahrradverkehr.

Durch das Kiezblock-Konzept soll zudem der gesamte Bereich der umgebenden Nebenstraßen (Kiezblock Auguststraße) vom Kraftfahrzeug-Durchgangsverkehr entlastet werden und somit eine Verkehrsberuhigung eintreten. Im Ergebnis wird die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sicherheit des Fußverkehrs, erhöht. In der Hausnummer Koppenplatz 12, unmittelbar nördlich des betroffenen Straßenabschnitts ist ein Standort der Grundschule am Koppenplatz. Auf der Mitte des Koppenplatzes befindet sich eine Grünanlage mit Spielplatz. Durch die Teileinziehung erhöht sich die Verkehrssicherheit der Schüler/-innen auf dem Schulweg und dem Weg zum Spielplatz auf dem Koppenplatz.

In dem von der Teileinziehung betroffenen Bereich des Koppenplatzes liegen **keine Zufahrten zu Grundstücken oder privaten Tiefgaragen**, im Umfeld liegende Straßen sind weiterhin für alle Verkehrsarten erreichbar.

Die Teileinziehung liegt im öffentlichen Wohl, dem Allgemeinwohl entgegenstehende und überwiegende öffentliche und/oder private Gründe liegen nicht vor.

Die Unterlagen über die Teileinziehung können, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, vorgebracht werden.

Neukölln

Teileinziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 10. Juli 2026

SGA II 16

Telefon: 90239-3366 oder 90239-0, intern 9239-3366

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umweltschutz und Verkehr, Straßen- und Grünflächen, beabsichtigt, in der **Stuttgarter Straße** im Ortsteil Neukölln, eine ca. 1 073 m² große Teilfläche des Flurstückes 98 der Flur 117, Gemarkung Neukölln, zwischen Treptower Straße und Thiemannstraße gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland teileinzuziehen. Siehe gelb umrahmte Fläche des beigegeführten Plans.

Die Benutzung der teileingezogenen Fläche wird nur Fußgänger/-innen und Fahrradfahrer/-innen sowie für Fahrten mit Elektrokleinstfahrzeugen (im Sinne der Legaldefinition des § 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 [BGBl. I S. 756] in ihrer jeweils gültigen Fassung), Rettungsfahrzeugen, Fahrzeugen der Polizei und Fahrzeugen der Ver- und Entsorgung, der Straßenunterhaltung sowie Fahrzeuge, die im Auftrag oder mit Genehmigung der Schule unterwegs sind (zum Beispiel Schulbusse, Fahrzeuge von beauftragten Dienstleistern oder Fahrzeuge für schulische Veranstaltungen) zugelassen.

Die Teileinziehung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Ziele und Vorgaben des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr Berlin 2030 (StEP MoVe - Stand 03/2021).

Die Stuttgarter Straße ist bislang und auch für die Zukunft im StEP MoVe als Nebenstraße kategorisiert. Nebenstraßen erfüllen keine Verbindungsfunktion und dienen lediglich der Erschließung, sodass Kraftfahrzeug-Durchgangsverkehr nicht notwendig ist.

Die AG Schulwegsicherheit Neukölln hat im November 2025 die Verkehrssituation vor der Eduard-Mörke-Grundschule an der Stuttgarter Straße eingehend geprüft. Bei einem Ortstermin am 7. November 2025 wurden erhebliche Verkehrsverstöße festgestellt: Trotz der Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich kam es regelmäßig zu Geschwindigkeitsüberschreitungen, Missachtung des Fußgänger/-innen-Vorrangs und regelwidrigem Parken außerhalb markierter Flächen. Wiederholte Kontrollen durch das Ordnungsamt zeigten keine nachhaltige Verbesserung, weshalb die Schule die Einrichtung einer dauerhaften Schulstraße vorschlug.

In der sechsten Sitzung der AG am 18. November 2025 wurde die Gefährdungslage erneut thematisiert. Die Schule betonte die dringende Notwendigkeit von Maßnahmen, insbesondere zur Reduzierung von Durchgangsverkehr und Parkverstößen.

Die Teileinziehung ist erforderlich, um die Schulwegsicherheit dauerhaft zu gewährleisten.

Die Maßnahme stärkt die Fuß- und Radverkehrsinfrastruktur und reduziert motorisierten Durchgangsverkehr. Sie trägt zur Verbesserung der Luftqualität und Lärmminimierung im sensiblen Schul- und Freiraumzusammenhang bei.

Die Zufahrt zum Grundstück Stuttgarter Straße 39 bleibt erhalten.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekanntgegeben.

Die Unterlagen über die Teileinziehung können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Straßen- und Grünflächenamt, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin oder nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (90239-3366) im

Dienstsitz des Straßen- und Grünflächenamtes, Zimmer 417, 4. Etage, Grade-
straße 36, 12347 Berlin, eingelegt werden.



Quelle: Geobasisdaten Berlin

Neukölln

Teileinziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 10. Juli 2026

SGA II 16

Telefon: 90239-3366 oder 90239-0, intern 9239-3366

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umweltschutz und Verkehr, Straßen- und Grünflächen, beabsichtigt, im **Rohrdommelweg** im Ortsteil Britz, eine ca. 634 m² große Teilfläche des Flurstückes 108 der Flur 33, Gemarkung Britz gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2026 (GVBl. S. 486) geändert worden ist, als öffentliches Straßenland teileinzuziehen. Siehe gelb umrahmte Fläche des beigefügten Plans.

Die Benutzung der teileingezogenen Fläche wird nur Fußgänger/-innen und Fahrradfahrer/-innen sowie für Fahrten mit Elektrokleinstfahrzeugen (im Sinne der Legaldefinition des § 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019 [BGBl. I S. 756] in ihrer jeweils gültigen Fassung), Rettungsfahrzeugen, Fahrzeugen der Polizei und Fahrzeugen der Ver- und Entsorgung, der Straßenunterhaltung sowie Fahrzeuge, die im Auftrag oder mit Genehmigung der Schule unterwegs sind (zum Beispiel Schulbusse, Fahrzeuge von beauftragten Dienstleistern oder Fahrzeuge für schulische Veranstaltungen) zugelassen.

Die Teileinziehung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Ziele und Vorgaben des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 7 Nummer 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr Berlin 2030 (StEP MoVe - Stand 03/2021).

Der Rohrdommelweg ist bislang und auch für die Zukunft im StEP MoVe als Nebenstraße kategorisiert. Nebenstraßen erfüllen keine Verbindungsfunktion und dienen lediglich der Erschließung, sodass Kraftfahrzeug-Durchgangsverkehr nicht notwendig ist.

Die Bezirksverordnetenversammlung Neukölln hat mit Drucksache Nummer 0344/XXI beschlossen, dass das Bezirksamt gemeinsam mit der Oskar-Heinroth-Schule Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit ergreifen soll.

Die Maßnahmen sollen in ein Verkehrs- und Schulwegkonzept für die Oskar-Heinroth-Schule münden.

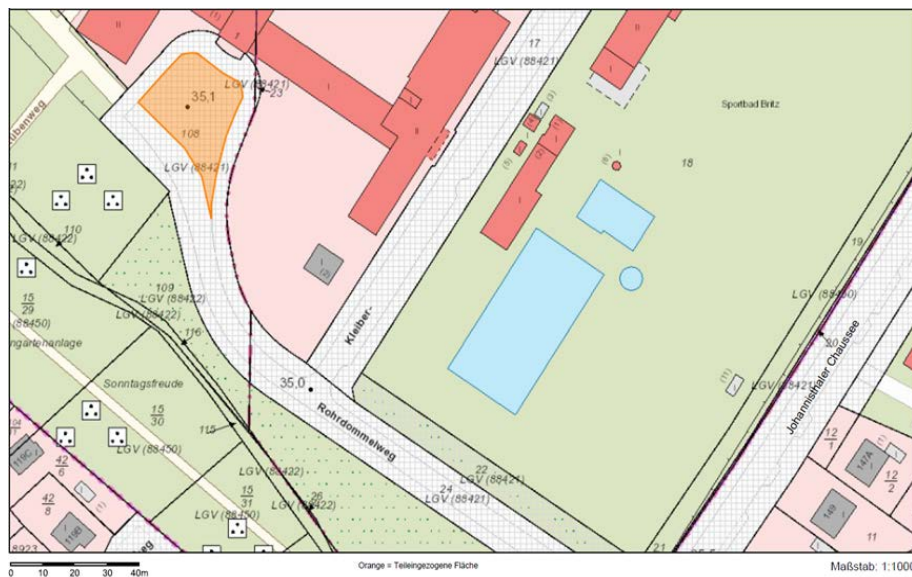
Die Teileinziehung der Teilfläche der Wendekehle im Rohrdommelweg dient der Umsetzung dieser Beschlusslage. Sie ist Bestandteil der Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherheit im unmittelbaren Schulumfeld der Oskar-Heinroth-Schule und soll insbesondere dazu beitragen, konflikträchtige Fahr- und Wendebewegungen im Bereich vor der Schule zu reduzieren.

Der von der Teileinziehung betroffene Straßenabschnitt ist zukünftig nicht mehr für den Kraftfahrzeugverkehr geöffnet. Dies steht der Teileinziehung jedoch nicht entgegen, da die betroffene Teilfläche für die Erreichbarkeit der angrenzenden Nutzungen nicht erforderlich ist. Sämtliche bestehenden Zugänge und Zufahrten, insbesondere zu den angrenzenden Kleingartenanlagen sowie für erforderliche Versorgungs- und Rettungsverkehre, bleiben weiterhin erreichbar.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt diese Allgemeinverfügung am Tag nach dem Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekanntgegeben.

Die Unterlagen über die Teileinziehung können, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, bei nachstehend genannter Dienststelle eingesehen werden.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Straßen- und Grünflächenamt, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin, oder nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (90239-3366) im Dienstsitz des Straßen- und Grünflächenamtes, Zimmer 417, 4. Etage, Gradestraße 36, 12347 Berlin, eingelegt werden.



Quelle: Geobasisdaten Berlin

Reinickendorf

Festsetzung von Grundstücksnummern

Bekanntmachung vom 16. Juli 2026

Verm LK31 - 6517

Telefon: 90294-3113 oder 90294-0, intern 9294-3113

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung, hat aufgrund § 1 und § 5 der Nummerierungsverordnung (NrVO) vom 9. Dezember 1975 (GVBl. S. 2947), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2023 (GVBl. S. 319, 320) geändert worden ist, die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Tegel		
Namslaustraße	59, 61	59, 61
Sterkrader Straße	47	47, 47 A

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Vermessung, Zimmer 227A, Eichborndamm 215, 13437 Berlin (Wittenau), eingesehen werden.

Tempelhof-Schöneberg

Beschluss über die Aufhebung
der Aufstellung eines Bebauungsplans

Bekanntmachung vom 30. Juni 2026

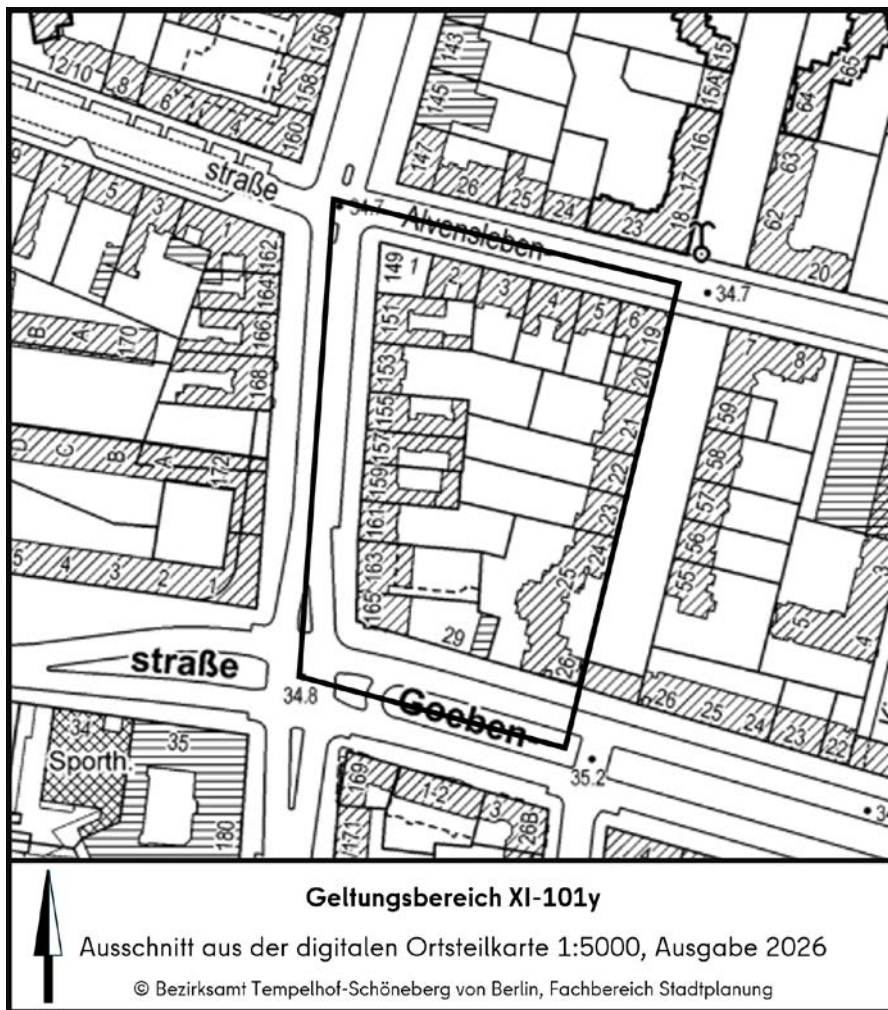
Stapl 27

Telefon: 90277-2343 oder 90277-0, intern 9277-2343

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2026 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes **XI-101y** für das Gelände zwischen Potsdamer Straße, Alvenslebenstraße, Steinmetzstraße und Goebenstraße im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg, einzustellen.

Der Beschluss vom 6. August 1991 zur Aufstellung des Bebauungsplans (Amtsblatt für Berlin Nummer 51 vom 1. November 1991 [ABl. S. 2342]) ist damit aufgehoben.

(Ehemaliger Geltungsbereich siehe Kartenausschnitt siehe Karte auf der Folgeseite
- Quelle: BA T-S)



Tempelhof-Schöneberg

Funktionslosigkeit eines Teilbereichs des Baunutzungsplans

Bekanntmachung vom 7. Juli 2026

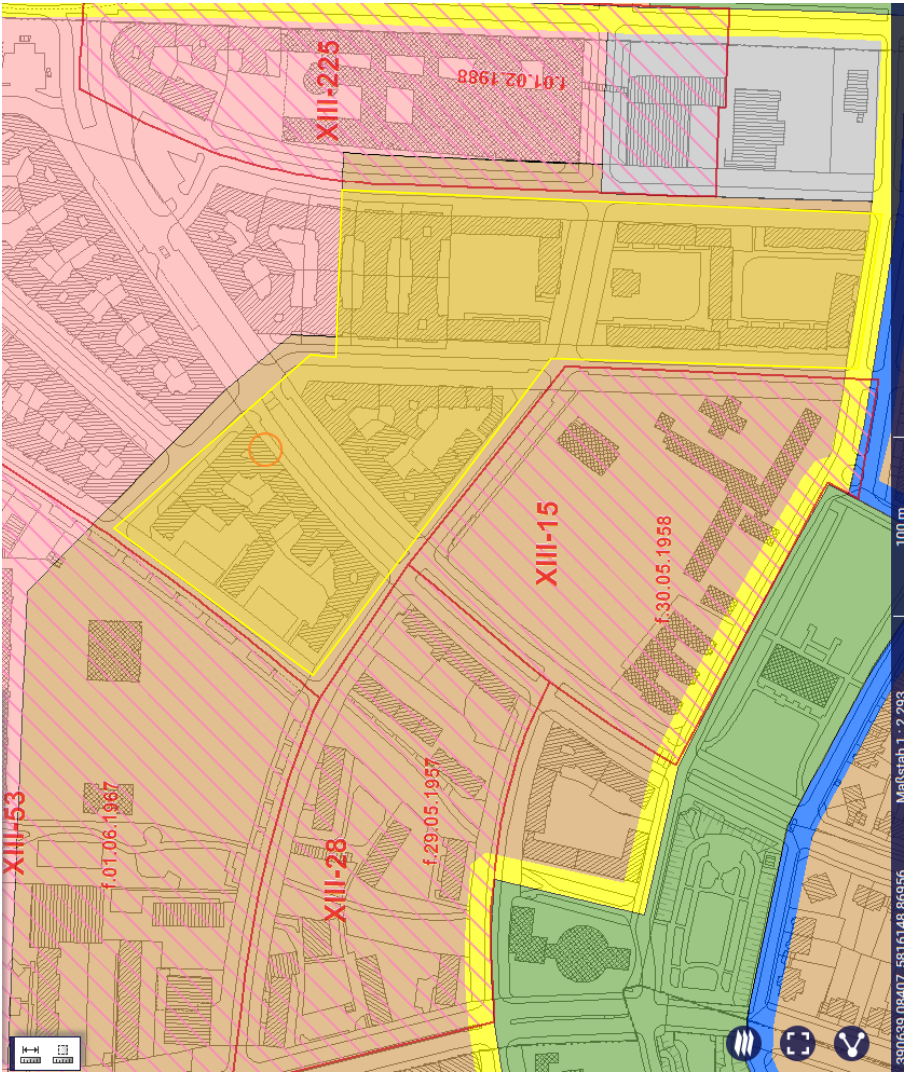
Stapl 110

Telefon: 90277-2253 oder 90277-0, intern 9277-2253

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am Dienstag, den 7. Juli 2026, aufgrund des Urteils des VG Berlin (VG 19 K 117/22 vom 16. April 2026) beschlossen, die Funktionslosigkeit der Geschossflächenzahl (GFZ)- Festsetzung des Baunutzungsplans für das allgemeine Wohngebiet der Baustufe V/3, begrenzt durch den Bayernring, die Mussehlstraße, den Schulenburgring, den Kaiserkorso und den Wolffring, festzustellen.

Das betroffene Gebiet ist der angehängten Karte zu entnehmen, die Bereiche festgesetzter Bebauungspläne sind davon ausgenommen. Bauvorhaben in diesem Bereich des Baunutzungsplans werden hinsichtlich der Maßfestsetzung der GFZ künftig nach § 34 Absatz 1 BauGB beurteilt.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Darstellung aus digitaler Auskunftskarte Stadtentwicklungsamt, eigene Markierung)



Karte
Referenzgebiet
GFZ

Treptow-Köpenick
Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 14. Juli 2026

Verm 35

Telefon: 90297-2183 oder 90297-0, intern 9297-2183

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat folgende Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Altglienicke		
Rübezahlallee	-	86
Brunolfweg	14	14, 16
Goldsternweg	23	23, 23 A
Ortsteil Grünau		
Waldstraße	-	2 A
Büxensteinallee Regattastraße	2 164	2 -
Ortsteil Köpenick		
Ostendorfstraße	17	17, 17 A, 17 B, 17 C, 17 D, 17 E
Pohlestraße	20, 24	20, 20 A, 20 B, 22, 22 A, 22 B, 24, 24 A, 24 B
Dregerhoffstraße	-	121
Grüne Trift am Walde	-	4 A
Feldblumenweg Lienhardweg	- 1	25 1
Ortsteil Müggelheim		
Tongrubenweg	91, 93	91
Erlenbacher Steig Hallgarter Steig	18 A 60	- 60
Straße 41	-	19
Ortsteil Rahnsdorf		
Püttbergeweg	163	163, 165
Grätzwalders Straße	-	35 A

Die Nummerierungspläne können im Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Freiheit 16, 12555 Berlin, eingesehen werden.

Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Alice Salomon Hochschule Berlin

Bezeichnung:	Verwaltungsbeschäftigte/ Verwaltungsbeschäftigter (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	8
Besetzbar ab:	schnellstmöglich
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	27_2026
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Stunden/Woche
Arbeitsgebiet:	Ihr Aufgabengebiet: Mitarbeit in der Verwaltung der Alice Salomon Hochschule Berlin (ASH) insbesondere bei der Mittelbewirtschaftung (Einnahmen/Ausgaben), Beschaffung (Bedarfsermittlung, Durchführung der Vergabeverfahren), Vergabe und Abrechnung von Honorarverträgen (inklusive Meldungen nach Mitteilungsverordnung), Budgetierung, Inventarisierung, Vertragsverwaltung, Vertretung in der Kasse (Buchhaltung/Zahlungsverkehr). BIPoC, Menschen mit Migrationsgeschichte und Antisemitismus-/Rassismuserfahrungen, Frauen, trans-, intergeschlechtliche und (andere) nicht-binäre Personen werden nachdrücklich eingeladen sich zu bewerben. Bewerbungen von Menschen mit Nachweis einer Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.
Bewerbungsfrist:	9. August 2026
Kontaktdaten:	Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe der oben genannten Kennzahl ausschließlich per E-Mail an: personalbuero@ash-berlin.eu (ein PDF-Dateianhang mit maximal drei MB mit folgendem Dateinamen: Name_Kennzahl 27_2026).
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.ash-berlin.eu/hochschule/job-karriere/jobangebote/stellen-details-1-3/verwaltungsbeschaeftigte-r-m-w-d-1/

Alice Salomon Hochschule Berlin

Bezeichnung:	Sachbearbeitung im Bereich Berufungsbüro (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9b TV-L BHS
Besetzbar ab:	schnellstmöglich
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	26_2026
Vollzeit/Teilzeit:	Teilzeit mit 75 % (29,55 Stunden/Woche)

Arbeitsgebiet: Die Stelle umfasst insbesondere folgende Aufgaben: Im Bereich Berufungen ist die Sachbearbeitungsposition zu besetzen, die die Kommunikation, Beratung und Korrespondenz in Berufungsangelegenheiten, die Pflege der Prozesse und Handreichungen und die formale Vor- und Nachbereitung der Bewerbungsunterlagen, die Organisation von Berufungskommissionssitzungen und Anhörungen und die abschließende Bearbeitung des Berufungsvorgangs für die Ruferteilung sowie die operative Mitgestaltung von Personalgewinnungsstrategien vorsieht. BiPoC, Menschen mit Migrationsgeschichte und Antisemitismus-/Rassismuserfahrungen, Frauen, trans-, intergeschlechtliche und (andere) nicht-binäre Personen werden nachdrücklich eingeladen sich zu bewerben. Bewerbungen von Menschen mit Nachweis einer Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbungsgespräche sind für den 4. September 2026 und gegebenenfalls für den 11. September 2026 vorgesehen.

Bewerbungsfrist: 9. August 2026

Kontaktdaten: Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe der oben genannten Kennzahl ausschließlich per E-Mail an:
personalbuero@ash-berlin.eu
(ein PDF-Dateianhang mit maximal drei MB mit folgendem Dateinamen: Name_Kennzahl 26_2026)
Alice Salomon Hochschule Berlin
Bereich Personal
Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.ash-berlin.eu/hochschule/job-karriere/jobangebote/stellen-details-1-3/sachbearbeitung-im-bereich-berufungsbuero-m-w-d/>

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung: Laboringenieurin/Laboringenieur (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-L Berliner Hochschule

Besetzbar ab: sofort

Befristung: 31. Dezember 2027

Kennzahl: 037/26

Vollzeit/Teilzeit: 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit (29,55 Wochenstunden)

Arbeitsgebiet: Im Fachbereich V (Life Sciences and Technology) ist im Labor für Mikrobiologie ab sofort befristet bis zum 31. Dezember 2027 folgende Stelle zu besetzen: Laboringenieur/-in (m/w/d) Aufgabengebiet: Sicherstellung des Laborbetriebes; Unterstützung der Lehrkräfte bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Labor; Technische und organisatorische Betreuung von Studierenden anderer Studiengänge sowie Gastdozenten; Konstruktion und Aufbau von Versuchsanlagen; Fachliche und organisatorische Betreuung der Aufbauentwicklung von Abschlussarbeiten; Unterstützung bei der Organisation des Studienganges; Wartung, Ersatz- und Neubeschaffung von Anlagen und Ausstattung des Labors; Unterstützung bei der Konzeptionierung und Auswahl von Lehr- und Lernmitteln sowie Verbrauchsmaterialien; Unterstützung in der Prüfung der Lieferung- und Leistung von Dritten; Unterstützung bei der Abrechnung von Dienst- und Lieferverträgen; Erstellen und Aktualisieren von Informationsmaterialien

Bewerbungsfrist: 3. August 2026

Kontaktdaten: Berliner Hochschule für Technik
Personalabteilung
Beuth, Zimmer A17
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Bewerbungen online über:
<https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3334/article/10465>

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung: Laboringenieurin/Laboringenieur (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: 1. September 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 038/26

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Im Fachbereich FB VIII (Maschinenbau, Veranstaltungstechnik, Verfahrenstechnik) ist im Labor CAE ab 1. September 2026 unbefristet folgende Stelle zu besetzen: Laboringenieur/-in (m/w/d). Das Labor „CAE - Computer-based Applications in Engineering“ (<https://labor.bht-berlin.de/cae/>) ist ein Servicebereich für alle computergestützten Anwendungen im Fachbereich „Maschinenbau, Veranstaltungstechnik, Verfahrenstechnik“. Für die Lehre sind fünf PC-Pools mit insgesamt ca. 120 Arbeitsplätzen und entsprechender Softwareausstattung vorhanden. Darüber hinaus wird im Labor am Einsatz von Extended Reality im Ingenieurwesen geforscht. Hierfür ist ein immersiver Raum (Virtual Reality) in Form einer hochmodernen Vier-Seiten CAVE installiert. Im Labor findet ein regelmäßiger und lebendiger Austausch mit Lehrenden und Forschenden statt. Das CAE-Labor bietet wissenschaftlichen Mitarbeitenden in Forschungsprojekten ein Arbeitsumfeld, in dem die Stelle des/der Laboringenieurs/-in eine wichtige Schnittstelle mit zahlreichen fachlichen Entwicklungspotenzialen darstellt. Aufgabengebiet: Administration, Wartung und Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur des Rechnerlabors und zugehörigen Server-, Netzwerk- und Softwaresystemen; Administration und Weiterentwicklung von Softwareumgebungen für Lehr- und Forschungsanwendungen, insbesondere CAE- (inklusive CAD/CAM), Simulations-, Visualisierungs- und XR-Anwendungen; Administration von Windows- und Linux-basierten Systemen einschließlich Benutzer- und Rechteverwaltung, Image- und Softwareverteilung sowie Automatisierung administrativer Prozesse; Administration, Wartung und Weiterentwicklung der Extended-Reality-Infrastruktur, insbesondere VR-Systeme sowie CAVE-Technologie und zugehöriger Peripherie; Sicherstellung der Informationssicherheit im Labor sowie die Durchführung von Datensicherungen; Technische Unterstützung bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen, Laborübungen, Workshops und Demonstrationen sowie Beratung von Lehrenden bei der Nutzung technischer Systeme und Softwarewerkzeuge; Unterstützung von Forschenden bei der Einrichtung und Betreuung technischer Arbeitsumgebungen und spezialisierter Hard- und Software für Forschungsprojekte; Technischer Support für Studierende, Lehrende und Mitarbeitende bei Hard- und Softwareproblemen sowie Analyse und Behebung technischer Störungen; Planung, Auswahl, Beschaffung, Inbetriebnahme und Verwaltung von Hard- und Softwaresystemen einschließlich Lizenz- und Inventarmanagement; Wartung, Instandhaltung und kleinere Reparaturen von IT-Hardware und technischen Systemen; Erstellung und Pflege technischer Dokumentationen (zum Beispiel Git); Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Digitalisierung der Laborprozesse und -strukturen

Bewerbungsfrist: 12. August 2026

Kontaktdaten: Berliner Hochschule für Technik
Personalabteilung
Beuth, Zimmer A17
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Bewerbungen online über:
<https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3596/article/10475>

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung: **Buchhalterin/Buchhalter (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 8 TV-L Berliner Hochschulen

Besetzbar ab: 1. September 2026

Befristung: befristet

Kennzahl: 039/26

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit

Arbeitsgebiet: Im Referat Haushalt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für eine Elternzeitvertretung von sechs Monaten folgende Stelle zu besetzen: Buchhalter/-in (m/w/d).

Bewerbungsfrist: 2. August 2026

Kontaktdaten: Berliner Hochschule für Technik
Personalabteilung
Beuth, Zimmer A17
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Bewerbungen online über:
<https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3596/article/10476>

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung: **Laboringenieurin/Laboringenieur (m/w/d) mit Schwerpunkt Clusterbetrieb**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L Berliner Hochschule

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 041/26

Vollzeit/Teilzeit: 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit (39,4 Wochenstunden)

Arbeitsgebiet: Im Labor für Rechner- und Informationssysteme im Fachbereich VI (Informatik und Medien) ist ab sofort unbefristet folgende Stelle zu besetzen: Laboringenieur/-in mit Schwerpunkt Clusterbetrieb (m/w/d).
Aufgabengebiet: Betrieb, Wartung und Weiterentwicklung der Bare-Metal-

Kubernetes-Infrastruktur des RIS-Labors, einschließlich Cluster-Nodes, Linux-Servern, Rollouts, Updates und Fehleranalyse; Betrieb, Monitoring und technische Betreuung von Large-Language-Model-Anwendungen im Kubernetes-Cluster, insbesondere mit vLLM und Streamlit; Aufbau, Pflege und Weiterentwicklung von Tracing-, Monitoring-, Logging- und Alerting-Strukturen für Server-, Cluster-, Netzwerk- und LLM-Dienste; Betreuung der laborbezogenen Netzwerkinfrastruktur, insbesondere VLANs, Routing, DNS, DHCP, Firewall-/Zugriffsregeln und Schnittstellen zu hochschulweiten IT-Diensten; Zusammenarbeit mit Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden in einer vielfältigen Hochschulgemeinschaft

Bewerbungsfrist: 26. August 2026

Kontaktdaten: Berliner Hochschule für Technik
Personalabteilung
Beuth, Zimmer A17
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Bewerbungen online über:
<https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular>

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.bht-berlin.de/3334/article/10478>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung Grünunterhaltung und -pflege (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 (Bewertungsvermutung) TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: DA 087-3810

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Ihr Arbeitsgebiet umfasst unter anderem:
Auftragsbearbeitung: - Organisation und Durchführung der Ausschreibung von Leistungen der kleinen baulichen Unterhaltung in Grünanlagen, Außenanlagen in Schulen, Spielplätzen und Jugendfreizeiteinrichtungen, einschließlich Massen- und Kostenberechnung mit vorliegender Ausschreibungssoftware (AVA Orca) - Organisation und Durchführung der Vergabe nach VOB und VOL über die Vergabeplattform des Landes Berlin, Vorbereitung der Submission, Auswertung von Ausschreibungen, Durchführung der Auftragsvergabe, Kontrolle der beauftragten Leistungen, Abrechnung und Dokumentation, Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gemäß § 70 LHO Öffentlichkeitsarbeit: - Fachliche Prüfung und Erarbeiten von Stellungnahmen zu Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren von Bauplanungsunterlagen und Leistungsbeschreibungen - Verwaltung/Betreuung von Patenschaften für Grünflächenpflege und Bäume GRIS Management: - Arbeiten mit dem Grünflächeninformationssystem (GRIS), pit-Kommunal und Map-Solution - Organisation, Steuerung und Prüfung der Datenerfassung und Datenpflege

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-Gruenunterhaltung-und-pflege-mwd-de-j67422.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Hauptsachbearbeitung Sondernutzung und Stellvertretung Teamleitung (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	A 10 (Bewertungsvermutung)/9b TV-L (Bewertungsvermutung)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	DA 057-3800
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageangelegenheiten (Verfahren nach §§ 9, 11 und 12 BerlStrG, nach § 13 BerlStrG in Verbindung mit §§ 46 und 29 StVO und § 6 GrünanlG) - Eigenständige Sachbearbeitung für Widerspruchsverfahren (Entscheidung über Widersprüche, Erstellung der Zuarbeiten für das Rechtsamt bei Klage und Antragserwiderungen im Klageverfahren, Teilnahme an Gerichtsterminen zu diesen Klageverfahren) - Sachbearbeitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Bearbeitung von Einsprüchen, Prozessbeteiligung in Ordnungswidrigkeitenverfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten - Durchführung von belastenden Verwaltungsverfahren (Anordnungen/Räumungsaufforderungen) nach § 14 BerlStrG - Veranlassung/Durchführung und Überwachung von Vollstreckungsmaßnahmen (Zwangsgeldfestsetzungen/Ersatzvornahmen einschließlich Kostenfestsetzungsbescheiden) - Stellvertretung der Teamleitung SGA 12
Bewerbungsfrist:	31. Dezember 2026
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Hauptsachbearbeitung-Sondernutzung-und-Stellv-Teamleitung--de-j65989.html

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Technische Sachbearbeitung in der Vorbereitenden Bauleitplanung
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	12 (Entgeltordnung TV-L)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	107-4200-2026
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Sie entwickeln und steuern die städtebauliche Planung im Bezirk. Dabei erstellen und koordinieren Sie Entwicklungs-, Nutzungs- und Gestaltungskonzepte sowie Standort- und Bereichsplanungen, um eine nachhaltige Stadtentwicklung zu ermöglichen - Sie begleiten Planungs- und Genehmigungsverfahren - Sie wirken an Bauleit-, Fach- und Entwicklungsplanungen mit, erstellen fachliche Stellungnahmen und sorgen dafür, dass städtebauliche Ziele in Verfahren berücksichtigt werden - Sie beraten und koordinieren alle Beteiligten - Sie unterstützen Bauherrinnen und Bauherren, Architekturbüros, Fachämter und weitere Akteure

bei Planungsfragen und stimmen Interessen lösungsorientiert aufeinander ab - Sie organisieren Beteiligungs- und Wettbewerbsverfahren - Sie planen und begleiten Wettbewerbe, Workshops und Öffentlichkeitsbeteiligungen, präsentieren Planungen in Gremien und fördern den fachlichen Austausch - Sie sichern die Qualität und steuern externe Leistungen - Sie prüfen städtebauliche Entwürfe, koordinieren externe Planungsbüros, begleiten Gutachterverfahren und stellen eine fachgerechte Umsetzung der Planungsziele sicher

Bewerbungsfrist: 9. August 2026

Kontakt Daten: Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Technische-Sachbearbeitung-in-der-Vorbereitenden-Bauleitpl-de-j68341.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung Stationäre Hilfe/
Kosteneinzahlung SGB VIII (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 9/9b

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 110-4040-2026

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit vorerst (Die Stelle ist zur Zeit nur mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit besetzbar, ab dem 1. Januar 2027 wird eine Vollbeschäftigung angestrebt.)

Arbeitsgebiet: Sie mögen die Arbeit im Backoffice? Bei uns werden Sie Teil eines engagierten und motivierten Teams. Wir organisieren und finanzieren für Kinder, die ein neues Zuhause bekommen haben und die neben Zuwendung und Stabilität alles für den Lebensunterhalt und vor allem eine Krankenversorgung erhalten müssen, alles Notwendige. Sofern Sie dem Umgang mit Gesetzen und Zahlen aufgeschlossen gegenüberstehen, freuen wir uns, Sie als Teil unseres Teams willkommen zu heißen.

Bewerbungsfrist: 16. August 2026

Kontakt Daten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-Stationaere-Hilfe-Kosteneinzahlung-SGB-VII-de-j68535.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Leitung der Gruppe Rechtliche Verfahren im Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 (Bewertungsvermutung) (Entgeltordnung TV-L)
Besetzbar ab:	1. Oktober 2026
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	111-4201-2026
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	- Anleiten und Führen der Mitarbeiter/-innen der Gruppe mit den Arbeitsaufgaben - Bearbeitung von Widerspruchs-, Verwaltungsstreit- und Ordnungswidrigkeitsverfahren mit den Schwerpunkten Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsrecht, Bauordnungs- und Bauplanungsrecht, Wohnungsaufsichtsrecht, Schornsteinfegerrecht, soziales Erhaltungsrecht, Denkmalrecht, Baulasten, Informationsfreiheit, Datenschutz, Gebührenrecht - Abschließende Entscheidung über Anträge auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG, § 60 VwGO, § 52 OWiG) - Schlusszeichnung von Bußgeldbescheiden ab 10 000 Euro Geldbuße - Analysieren und Bearbeiten von besonders schwierigen und komplexen Einzelfällen - Vertretung des Fachbereichs vor dem Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht - Begleitung des Rechtsamtes und praxisbezogene Beratung bei der Prozessvertretung - Klären und Aufbereiten besonders schwieriger, insbesondere rechtliche Fragestellungen im Bau-, Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsrecht aufgrund von Erkenntnissen aus gerichtlichen Entscheidungen und Gesetzesänderungen - Mitwirkung an der Sicherung von rechtskonformen Verwaltungshandeln durch Abstimmung mit Planungsjuristen sowie dem Rechtsamt - Koordinierung der Aufgaben und Personalverantwortung für die Mitarbeiter der Gruppe
Bewerbungsfrist:	9. August 2026
Kontaktdaten:	Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung online über das Berliner Karriereportal ein. Klicken Sie bitte dazu auf den Button „Jetzt bewerben“.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Leitung-der-Gruppe-Rechtliche-Verfahren-im-Fachbereich-Bau-de-j68454.html

Freie Universität Berlin

Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie - Fachbereichsverwaltung, Prüfungsbüro

Bezeichnung:	Beschäftigte/Beschäftigter (w/m/d) Prüfungsbüro
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9a TV-L FU
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	Kennung: 794
Vollzeit/Teilzeit:	50 %-Teilzeitbeschäftigung
Arbeitsgebiet:	Das sind wir: Am Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin sind in 14 Studiengängen aktuell ca. 3 700 Studierende eingeschrieben. Das erwartet Sie bei uns: Mitarbeit im Prüfungs-

büro des Fachbereichs: • Bearbeitung sämtlicher Prüfungsvorgänge • Erstellung von Zeugnissen und Abschlussdokumenten • Pflege von Datenbeständen • Erstellung statistischer Auswertungen • Beratung von Studierenden zu Prüfungsfragen, im Rahmen von persönlichen Sprechstunden und elektronisch • Beratung von Lehrenden • Begleitung und Beratung der Prüfungsgremien des Fachbereichs Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Die Freie Universität Berlin fordert Frauen sowie Personen mit Migrationsgeschichte ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Bewerbungsfrist: 10. August 2026

Kontaktdaten: Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen. Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbung ausschließlich über unser Karriereportal: <https://jobs.fu-berlin.de/> indem Sie auf den Button „Jetzt bewerben“ klicken.
Weitere Informationen unter:
E-Mail: referent-sl@bcp.fu-berlin.de
Telefon: 838-58693

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.fu-berlin.de/job-invite/794/>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: IT-Beraterin/IT Berater im Datenschutz

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 13 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 1856/2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Diese spannenden Aufgaben erwarten dich bei uns:
- Fachliche Beratung zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen, insbesondere nach DSGVO und BlnDSG/BDSG und Entwicklung von Standards im Kontext Datenschutz
- Erstellung und Prüfung von Datenschutzkonzepten, Datenschutz-Folgenabschätzungen und weiteren relevanten Dokumenten - Unterstützung bei der Festlegung, Bewertung und Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOMs)
- Enge Zusammenarbeit mit internen und externen Projektbeteiligten sowie den Datenschutzbeauftragten - Erstellung von Leistungsbeschreibungen und Steuerung externer Partner im Rahmen der Leistungserbringung aus dem Rahmenvertrag „Datenschutz“

Bewerbungsfrist: 10. August 2026

Kontaktdaten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1856/>

Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin

Betriebsteil B

Bezeichnung: Ehrenamtskoordinatoren (m/w/d)
in Flüchtlingsunterkünften

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b Teil I TV-L

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: job202612EK

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung - Betriebsteil B (LfG-B) ist ein seit Frühjahr 2017 bestehender Landesbetrieb des Landes Berlin. Er betreibt Unterkünfte für Geflüchtete dauerhaft oder interimsmäßig im Auftrag des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). In Gemeinschaftsunterkünften leistet der LfG-B die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Asylsuchenden. Er begleitet diesen Personenkreis durch soziale Arbeit sowie Kinder- und Jugendarbeit dabei, ein eigenständiges Leben in Deutschland aufzubauen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, selbst definierte Ziele zu erreichen und positive, nachhaltige Perspektiven zu entwickeln. Sie sind weltoffen, kommunikativ und auf der Suche nach Weiterentwicklungsmöglichkeiten? Sie wollen mithelfen, anderen Menschen eine Zukunft und Perspektive zu geben? Sie wollen nicht nur über Integration reden, sondern sie leben? Sie packen Dinge an? Dann sollten Sie mit uns arbeiten! Wir suchen ab sofort für verschiedene Standorte im Berliner Stadtgebiet: Ehrenamtskoordinatoren (m/w/d) in Flüchtlingsunterkünften. Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist die Gewährung höherer Erfahrungsstufen möglich. Ihre Aufgaben: - Aufbau und Koordination einer Struktur, die den Einsatz von Ehrenamtlichen in einer Unterkunft für Geflüchtete fördert, weiterentwickelt und systematisiert - Organisation und Erstellen von Rahmenbedingungen ehrenamtlichen Engagements sowie der zur Erfüllung benötigten Ressourcen (unter anderem finanzielle Mittel, Räume) - Aufbau eines Netzwerkes von Akteuren im Umfeld der Unterkunft. Ein ausführliches Anforderungsprofil, aus dem sich weitere Einzelheiten zu den fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen für die Position ergeben, senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu. Bitte wenden Sie sich hierzu unter Angabe der Kennzahl an folgende E-Mail: job@lfg-b.de
Sonstige Hinweise: Anerkannte schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund, die die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, sind ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Bewerbungsfrist: 7. August 2026

Kontakt Daten: Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin
Betriebsteil B
E-Mail: job@lfg-b.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.berlin.de/lfg-b

Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin

Bezeichnung: Bibliothekarin/Bibliothekar (m/w/d)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 9b

Besetzbar ab: 1. September 2026

Befristung: zwei Jahre

Kennzahl: 04-2026

Vollzeit/Teilzeit:	Teilzeit 50 %
Arbeitsgebiet:	Ihre Aufgaben: - Systemadministration der Bibliothekssoftware (Sisis SunRise) in Absprache mit BVB und dem Bereich IT im Haus; - Nutzerverwaltung, OPAC-Bestellungen verwalten - Titelaufnahme und Einarbeitung der Bestände nach RDA - Mitarbeit bei der Systematisierung der Bibliotheksbestände; - Bearbeiten von schriftlichen und mündlichen Anfragen; - Benutzerbetreuung im Lesesaal (Auskunft und Beratung) - Literaturrecherchen - Aushilfe bei Aushebungen und Reponieren - Betreuung von Praktikantinnen/Praktikanten
Bewerbungsfrist:	9. August 2026
Kontaktdaten:	Bewerben Sie sich unter: https://jobs.technikmuseum.berlin/Bibliothekarin-mwd-de-j176.html Bei Fragen steht Ihnen unser Team des Personalwesens unter der E-Mail: bewerbung@technikmuseum.berlin gerne zur Verfügung.
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://jobs.technikmuseum.berlin/Bibliothekarin-mwd-de-j176.html

Universität der Künste Berlin

Bezeichnung:	Beschäftigte/Beschäftigter (m/w/d) im Künstlerischen Betriebsbüro/Orchesterbüro
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9b TV-L Berliner Hochschulen
Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Kennzahl:	3/1917/26
Vollzeit/Teilzeit:	mit zwei Drittel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit
Arbeitsgebiet:	Projektmanagement sämtlicher Orchester- und Ensembleaktivitäten: Probenkoordination, Einteilung des Orchesters/der Ensembles unter Berücksichtigung der Studienordnung, Vorbereitung der Testate, Organisation des Notenmaterials, Disposition von Räumen und Technik; Engagement und Betreuung von Gastdirigierenden, Aushilfsmusiker/-innen, Gastkünstler/-innen, Gastdozent/-innen; Terminkoordination; Vorbereitung und Erstellung von Verträgen Mitarbeit bei Planung, Organisation und Durchführung von weiteren Projekten der Fakultät Musik (crescendo Musikfestival; interne, nationale und internationale Wettbewerbe); Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Fakultät Musik: Pflege der Website und Social-Media-Aktivitäten, Gestaltung von Plakaten und Programmheften; Budgetplanung und -überwachung sowie Abwicklung von Haushaltsangelegenheiten (Bestellwesen, Vergabeverfahren); Übernahme von Abend- und Wochenenddiensten bei Veranstaltungen; gelegentliche unterstützende Mitwirkung bei Auf- und Abbauarbeiten des/der Orchesterwart/-in
Bewerbungsfrist:	2. August 2026
Kontaktdaten:	Wir freuen uns über die Abgabe Ihrer vollständigen Bewerbung mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen über das Bewerbungsportal: https://jobs.udk-berlin.de/94qw6
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.udk-berlin.de/universitaet/stellenausschreibungen/

Aufgebote

Amtsgericht Köpenick

Aktenzeichen 71 II 09/25

Herr Bernd-Dietrich Teichert, Seestraße 36, 12589 Berlin, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Köpenick, Gemarkung Köpenick, Blatt 26795N, Flur 145, Flurstück 40 mit der Lagebezeichnung: Seestraße 36. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Unbekannter Eigentümer. Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte spätestens bis zu dem 16. Oktober 2026 vor dem Amtsgericht Köpenick schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird (§ 469 FamFG).

Amtsgericht Schöneberg

Aktenzeichen 76 II 33/26

Frau Martina Arzig, Hildegardstraße 20, 10715 Berlin, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Gemarkung Lichterfelde, Blatt 9548, in Abteilung III Nummer 1 zugunsten der Deutschen Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) in Hannover eingetragenen Hypothek zu 21 500 DM. Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 24. September 2026 vor dem Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin, anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Güterrechtsregister

Amtsgericht Charlottenburg

Aktenzeichen 95 GR 57657 Nz

In das Güterrechtsregister ist eingetragen worden:

Am 13. Juli 2026

Die am 16. September 1996 vereinbarte Gütertrennung wird gelöscht

- bei **Kahalf**, Hakky, geboren am 21. Mai 1966, und Tamara, geborene Grunert, geboren am 20. November 1965, Berlin - GR 57657 Nz.

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **B5 - Betriebsräte privater Entsorger e.V.** (Aktenzeichen VR 35685 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2025 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Einstieg in den Ausstieg e.V.** (Aktenzeichen VR 29865 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2026 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Gesellschaft zur Förderung regionaler und nachhaltiger Landwirtschaft e. V.** (Aktenzeichen VR 36886 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2025 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Ocean Waste Catcher Foundation e.V.** (Aktenzeichen VR 38106 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2025 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der bei dem Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Verband der Marken-Vertragshändler (VMH) e. V.** (Aktenzeichen VR 37221 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2026 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 24. Juli 2027 anzumelden. Liquidator ist Herr Wieland Hess, c/o Car Union Auto Tag GmbH, Essener Straße 27, 04129 Leipzig.

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin